

Abdruck
der
Vorstellungen
der
mecklenburg. Ritterschaft
1780





10
A b d r u c k

der

bey einer

Hochansehnlichen Reichs = Versammlung

zu Regensburg.

Nahmens

der Mecklenburgischen Ritterschaft,

unterm 30sten Octobr. 1779.

und

der See = Stadt Rostock,

unterm 2ten Novembr. 1779.

übergebenen Vorstellungen;

mit einigen Anmerkungen

von

E. F. v. M.



1780.

P 460.
Kg 6135

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

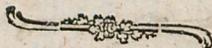


Vorbericht.

Die hier abgedruckten Vorstellungen sind unter den, über die Erlangung des Herzogl. Mecklenburgischen privilegii de non appellando, bisher ans Licht getretenen Schriften, unstreitig mit die merkwürdigsten. Diesen Namen verdienen sie sowohl wegen ihrer Absicht und ihres Inhalts, als deswegen, weil sie wichtig genug geachtet worden, dem ganzen Heiligen Römischen Reich zur Beurtheilung und erleuchteten Erwegung vorgelegt zu werden. Dieser letztere Umstand allein macht sie aller Aufmerksamkeit würdig; und da sie bisher in den hiesigen Gegenden wenig oder fast gar nicht bekannt geworden, die Neugierde meiner Landesleute aber ohne Zweifel darin eine Nahrung finden wird, so habe ich es der Mühe werth geachtet, einen neuen Abdruck derselben zu veranstalten.

Um auch über einige Stellen eine richtigere Beurtheilung bey dem Leser zu veranlassen, habe ich hin und wieder Anmerkungen beygefüget, deren Werth oder Unwerth zu bestimmen, dem unbefangenen Urtheile unpartheiischer Leser anheim gestellet bleibet.

Als Schriftsteller habe ich gesucht, darinn der Sachen wahre Umstände und Beschaffenheit ans offene Licht



zu stellen; als E. F. v. M. aber habe ich dadurch einen Wink geben wollen, daß man doch bey Verfertigung solcher Schriften genauere und sorgsamere Aufmerksamkeit anwenden möge. Denn in der letzten Qualität wünsche ich, daß nie eine Schrift in Mecklenburgischen Angelegenheiten ans Licht trete, die nicht das Gepräge der strengsten Wahrheit und möglichsten Gründlichkeit träget, am meisten aber, wenn der Vorfall, den sie betrifft, so wichtig ist, als der gegenwärtige.

Beide Schriften sind in Folio, die erste auf 14. und die zweyte auf 15. Bogen gedruckt. Gegenwärtiger Abdruck ist getreulich, und ohne Veränderung darnach beschaffet; nur hat man einige Beylagen, weil sie täglich und in gar zu leicht vorkommenden Büchern anzutreffen sind, in diesem Abdruck weggelassen.

Da der übrige Theil der über diesen Vorwurff bekannt gewordenen Schriften, in Quart-Format gedruckt ist, hat man zu diesem Abdruck eben dasselbe Format gewählt, welches den Sammlern dieser Schriften nicht unangenehm seyn wird.

B*** im Februar, 1780.



I.
 Vorstellung der Mecklenburgischen Ritterschaft.

Des Heiligen Römischen Reichs
 Churfürsten, Fürsten und Ständen,
 zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung
 bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räte, Botschafter
 und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und
 Hochedelgebohrne, auch Hochgelahrte,
 Insonders hochzuehrende, Hochgeehrte und Hochgeehrte Herren!

Mit so vieler Bekümmerniß die Mecklenburgische gesamte
 Ritterschaft aus dem XVten Artikel des zu Teschen
 abgeschlossenen Friedens die Gefahr entnommen, die
 Appellations-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte zu ver-
 lieren, um desto dringender haben wir als das Gesekmäßige
 perpetuirliche Collegium repräsentativum derselben, in Ih-
 rem Namen Ihre Regierende Allerhöchste Kayserl. Majestät
 um die Aufrechthaltung dieser auf alte Allerhöchst Kayserlich
 bestätigte Erb-Verträge, Landes-Herrliche titulo oneroso von
 den Mecklenburgischen Land-Ständen erworbene Reversales,
 und Grund-Gesetze begründeten Gerechtigkeit in der sub A. Lit. A.
 andervahrten allerunterthänigsten Vorstellung bereits tiefsch-
 erbietigst angerufen.

Wie nun Ihre Kayserliche Majestät die ganze Teschner-
 Friedens-Angelegenheit mittelst Allerhöchst Ihre unterm 8ten
 und dictato 9ten August d. J. erlassenen Allergnädigsten Com-
 missions-Decrets an die hohe Reichs-Versammlung gebracht,
 und von derselben ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu
 erfordern allermildest geruhet haben, so sehen wir uns um so
 mehr



mehr Bewogen, auch denen Allerhöchst, Höchst und Hohen Ständen die Gerechtfame der Mecklenburgischen Ritterschaft und deren Beweise vor Augen zu legen, und da wir uns mit der Hoffnung schmeicheln, solches in überzeugender Art bey Ihro Kayserlichen Majestät mittelst angefügten bey Allerhöchst Dieselbe eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung beschaffet zu haben, so fassen wir auch das ehrerbietige Vertrauen zu der Aequanimität einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung, Hochdieselbe wollen uns Namens des gesamten Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft mit Hoch-Ihro vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu Statuten zu kommen, und Allerhöchst denenselben bey künftiger Abfassung des erfordernten allergehorsamsten Reichs-Gutachtens die beygebrachten Beweise zur allerhuldreichsten Reichs-Väterlichen Beherzigung zu empfehlen gnädig, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir ersuchen des Endzwecks **Erw. Hochwürden, Excellenzen, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen** unterthänig, ganz gehorsamst und ganz ergebenst, Dieselben geruhen bey Dero Allerhöchst Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten um gewierige Instruction zu Erreichung sothaner gerechten Absicht Sich kräftig zu verwenden.

Wir werden diese Bewogenheit lebenswierig mit der lebhaftesten Dank-Empfindung verehren, mit welcher wir beharren

Erw. Hochwürden, Excellenzen, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen

ganz gehorsamste und ganz ergebenste
Diener

Land-Räthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Mosock den 30sten Octob. 1779.

Ja-

Inscriptio:

Denen Hochwürdig : Hochwohlgebohrnen,
 Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochgelehrten,
 der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen
 Römischen Reichs, bey noch fürwährender Reichs-
 versammlung anwesenden Herren Rätthen, Bot-
 schaftern und Gesandten,
 Unfern insonders Hochzuehrenden Hochgeehrtesten
 und Hochgeehrten Herren.

Regensburg.



Lit. A.

An

Die Römisch : Kaiserliche

auch in Germanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät

Allerunterthänigste Ueberreichung einer aller-submissfesten Vor-
 stellung und Bittschrift der Ritterschaft der Herzogthümer
 Mecklenburg, cum petito hum^{mo}.

pro

Clem^{mo}. desuper reflectendo, et ejusdem petitis deferendo
 Implorant. der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg,
 de rato et mdto. cav. Anwalt

In Sachen

zu Mecklenburg Herrn Herzoge

Appon. dictam
 Supplicam cum ejusd.
 adjunctis

pto. Privilegii de non
 appellando.

Aller-



Allerdurchlauchtig-Großmächtigster und unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
 auch in Germanien und zu Jerusalem
 König, ꝛc.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Sie unschätzbare allen mediaten Reichs Unterthanen überhaupt das Kleinod einer möglichst uneingeschränkten Appellation von den beschwerenden Ausprüchen der Landesgerichte an **Euer K. M.** und Allerhöchster derselben Reichsgerichte in alle Wege ist; je theurer insonderheit die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft diese zum wahren Wohl des Landes so wesentlich nothwendige Freyheit erkaufet hat, 1) und je bindiger und öfter solche von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen versichert, auch von **Euer K. M.** allerhöchsten Vorfahren am Reiche allgerichtetest bestätigt worden: desto wesentlicher und lebhafter wird erst ermeldete Ritter- und Landschaft zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf die Erhaltung ihrer Rechte um ihr und ihrer Nachkommen Wohlfarth durch den öffentlichen Ruf aufgefordert, daß die Durchlauchtigste Herzoge die Absicht hegen, ihr nicht nur in vorigem Jahrhundert, sondern auch noch neuerlichst im Jahr 1759.

- 1) Wie wenig dies der Wahrheit gemäs sey, ist in der Schrift: Sollten wohl die Mecklenburgischen Land-Stände ihre Privilegien, — — von ihrer Durchl. Landeshererschaft erkaufet haben? und wie sehr es dem eignen Geständniße der Ritterschaft widerspreche, in der vernuthlichen Antwort des Herrn Hauptmanns H. G. von Viereck, S. 6. unwiederleglich gezeigt.

1759. vergeblich gewagtes Gesuch um ein allerhöchst zu verleihendes unbeschränktes privilegium de non appellando bey **Euer K. M.** allerunterthänigst zu wiederholen 2).

Nach ihrer aller- und unterthänigsten unwandelbaren Devotion gegen **Euer K. M.** und ihre Durchlauchtigste Landes-Herren ist die getreueste Ritter- und Landschaft gleich weit entfernt, Allerhöchstdero Macht-Vollkommenheit und Rechte, Gnaden zu ertheilen im geringsten zu nahe zu treten, oder ihren gnädigsten Landes Herren eine allerhöchste Huld zu misgönnen, welches letztere mit ihrer Ehrfurcht und Treue nicht zu vereinbaren ist, in der sie nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren allemal ihren besten Ruhm gesucht hat, und deren Beybehaltung sie noch jetzt und allewege für ihre unverleßliche Pflicht achtet.

Alleine dabey heget sie auch die allerunterthänigste Zueversicht zu **Euer K. Maj.** angestamten weltgepriesenen Gerechtigkeit und Weisheit, daß Allerhöchstdieselben bey dem Gesuche der Durchlauchtigsten Herren Herzoge von Mecklenburg ein allergnädigstes Augenmerk auf die Befugnisse Deroselben getreuesten Stände werfen, und Ihro Durchlauchten keine Gnade

- 2) Hier liest man eine ganz neue, bisher unbekante, und wol mit keiner Beylage zu bestärkende Nachricht; denn sonst hätte ja der Conciptent dieser Vorstellung dergleichen wol beygebracht, welches bey solchen bisher ganz verborgen gewesenenen historischen Entdeckungen, sehr nöthig ist, wenn man dem Verdacht einer Erdichtung ausweichen will. Noch nöthiger ist es, wenn dergleichen in einer solchen zweideutigen Absicht, als hier, angebracht wird. Man kann und wird also diese ganze Erzählung bis dahin für alles was man will, halten und annehmen können, bis der Conciptent einen rechtsbeständigen Beweis geführt haben wird, daß sie mehr zu dem warhastnen, als zu dem entgegen gesetzten gehöre. Alsdann sehet noch zu beurtheilen, was für wichtige Schlüsse zum Vortheil des Ritterschafftlichen Widerspruchs in dieser Sache, denn doch daraus fließen.



Gnade ertheilen werden, mit welcher die Aufopferung eines der kostbarsten und dem Verlust der mehresten übrigen unumgänglich nach sich ziehenden Ritter- und Landschaftlichen Vorrechte unzertrennlich und unausbleiblich verbunden wäre 3). In dieser Zuversicht wagen wir es, diese Vorstellung vor dem Gnaden- und Gerechtigkeits-Throne Euer K. Maj. allerunterthänigst niederlegen zu lassen, und um eine allergnädigste Erwägung derselben, so wie um die Reichs-väterliche Erhaltung der Ritter- und Landschaftlichen Rechte und Freyheit allerunterthänigst zu bitten.

Wie sehr eine freye und ungehinderte Berufung beschwerter Partheyen auf den höchsten Richter schon in der übereinstimmenden Gewohnheit aller gesitteten Reiche und Staaten sowohl, als in den gemeinen Rechten gegründet sey, und wie stark diese heilsame Wohlthat durch so manche Satzungen des

H. Kd:

- 3) Wie damit, daß, nach erlangtem privilegio de non appellando illimitato, von den Richterlichen Aussprüchen der Durchlauchtigsten Landes-Herren und Höchst Ihrer Gerichte, nicht mehr an die Höchsten Reichs-Gerichte, sondern statt dessen, an ein im Lande geordnetes Ober-Revisions- oder Appellations-Gericht provociret werden kann, der Verlust der mehresten Ritter- und Landschaftlichen Vorrechte, unzertrennlich und unausbleiblich verbunden sey, das ist freylich schwer einzusehen und zu begreifen. Frage man doch in allen Chur- und Fürstlichen Ländern, in welchen ein solches Privilegium statt findet, nach, ob die Landstände, aus Mangel der Appellations-Freyheit an die Reichs-Gerichte, ihre sonstige wahre Vorrechte und Freyheiten verloren haben? Mit Bestande läset sich dies nicht behaupten, ohne einen grossen Mangel an Kenntniß des Teutschen Justiz-Wesens und der Reichsgesetzmäßigen Wege, auf welchen mittelbahre Reichs-Untertanen ihre Privilegia und Rechte vertheidigen können, zu verrathen. Fast jedes Lehrbuch des Teutschen Staats-Rechts handelt dieselben ab, und manche Erfahrungen haben sie gewiesen. Dies schläget alle hier aufgeführte Besorgnisse nieder.

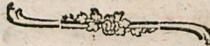
H. Römischen Reiches den mittelbaren Reichs Unterthanen gesichert worden, dürfen wir als keines Beweises benöthiget allerunterthänigst voraussetzen.

Die allerhöchsten Reichs-Gesetze des jüngsten Reichs-Ab-schiedes de 1654. §. 116. Weilen auch der Stände Privilegia *ic. ic.* imgleichen Ew. Kayserl. Majestät Wahl Capitulation Art. XVIII. §. 6. sichern uns insonderheit, daß Ew. Kayserl. Majestät den ältern Rechten und Freyheiten der Ritter- und Landschaft kein präjudiz zufügen lassen 4), sondern die verheißene Nothdurft Reichsväterlich beobachten werden, und wir wagen es daher aller submissivst Ew. *ic.* bemerklich zu machen, wie sehr eine Aufhebung aller Appellationen an Euer K. M. und Allerhöchstderselben K. Gerichte insonderheit den zwischen den Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Mecklenburg und höchst Ihro treugehorsamsten Landständen errichteten auch allergnädigst bestätigten bündigsten Special Verträgen entgegenstehen würde.

Schon von den allerältesten Zeiten her, und seit der ersten Vermählung der Mecklenburgischen Lande mit dem H. R. Reiche hatte jeder Mecklenburgische Unterthan die unbeschränkte Freyheit der *Provocation* an den allerhöchsten Richter des Reiches, und nur damall allererst, als diese Freyheit

- 4) Wer diese Worte, so wie sie hier stehen, liest, muß glauben, daß in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 18. §. 6. versprochen sey, den ältern Rechten der Ritter- und Landschaft, kein praesjudiz zufügen zu lassen.

Allein man sehe den §. selbst einmahl ohne Vorurtheil an, und so wird man finden, daß solches den Ständen versprochen sey. Sollte die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft wol Anstand nehmen können, zu bestimmen, ob von ihr, oder von Ständen, die dem Reich ohne Mittel unterworfen sind, hier die Rede sey? Ist es möglich, daß die Sprache der Reichs-Gesetze und der Reichs-Styl ihr so ganz fremde und unbekannt wären?



Freyheit in eine ausgelassene Licenz von der Chicane habfüchtiger Menschen-Feinde verwandelt ward, wurde sie von dem Kayser Max. II. gloriwürdigsten Andenkens im Jahr 1560. bis zu einer Summe von 300 fl. rheinl. eingeschränket, welche Summe nachmals von des Kaisers Ferdinandi II. Maj. im Jahr 1621. auf 600. und 2 Jahre darnach auf 1000 fl. rheinl. erweitert wurde.

Diese dreymalige Einschränkung lieffen sich die treueghorsamsten Stände um so williger gefallen, da sie zwar wolgeordnete Freyheiten, aber nicht zügellose Unbändigkeiten für ihr und ihrer Kinder Glück hielten. Dagegen sicherten sie nun auch ihre zur wahren Wohlfarth des Landes gereichende Berufungs-Freyheit auf die geheiligste Reichs Richter-Stühle mittelst der durch eine Million Gulden erkaufften 5) Landesherrliche Reversalen vom 23ten Febr. 1621. Die Durchlauchtigsten Herren Herzoge verhiessen darinnen

„Den Appellationen am K. Kammer Gericht ihren starken Lauf, und die getreue Ritter und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assurations Revers, Erb Verträgen, Appellations - Reversen, Frey- und Gerechtigkeit allenthalben ruhig verbleiben zu lassen, und dawider Niemand zu beschweren 6).

Lit. A. Der zur allerhöchst eigenen erleuchteten Einsicht sub Lit. A. angebogene 49te Artic. enthält diese Versicherung wörtlich.

Und diese Reversales haben Ihre Maj. Kaiser Ferdin. der zweyte gloriwürdigsten Andenkens auf der Ritter- und Landschaft

5) Man wiederhole hier Anmerkung 1).

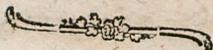
6) Ueber diesen Absatz verdienet erwogen zu werden, was in dem Schreiben an den Herrn Hauptmann U. G. von Viereck, S. 8. u. f. angemerket worden.

Sonst ist hier noch zu beobachten, daß durch einen Druckfehler statt Appellations-Recessen, Appellations-Reversen gesetzt sey, wo von hernach noch etwas vorkommen wird.

schaft allerunterthänigste Bitte „mit wohlbedachtem Muthe,
 „gutem Rath und rechtem Wissen, damit allezeit gutes Ver-
 „nehmen zwischen Herrn und Unterthanen verbleibe, und fort-
 „gepflanzt werde, in allen und jeden ihren Puncten, Clau-
 „sult, Articula, Inhalt, Meinungen und Begreifungen
 „bestätiget und hoch verpoent auch jedermänniglich gebotten,
 „die Mecklenburgische Landstände und derselben Nachkommen,
 „deren sich geruhiglich freuen, gebrauchen, genießen und sie
 „gänzlich dabey bleiben zu lassen auch von K. Maj und des
 „heiligen Reichs wegen dabey zu schützen und zu Hand haben,,
 u. s. w. wie der sub Lit. B. allerunterthänigst angebogene Kai- Lit. B.
 serl. Bestätigungs Brief vom 2ten Febr. 1626. in mehre-
 rem besaget.

Zum Ueberfluß ward die Versicherung des straken Laufes
 der Appellationen in der Mecklenburgischen Hof- und Land-
 Gerichts-Ordnung vom Jahr 1622. dahin wiederholet,
 „daß ausserhalb der namentlichen ausgenommenen Fälle die
 „Durchlauchtigsten Herrn Herzoge denen ans Kammer-Ge-
 „richt interponirten Appellationibus deferiren wollten,, der
 sub Lit. C. anliegende Extract bewahrheitet solches. Lit. C.

Zwar konnte die Ritter- und Landschaft in den traurigen
 Zeiten des 30jährigen Krieges, von ihrem angebohrnen Lan-
 desfürsten getrennet, nicht hindern, daß der Herzog von Fried-
 land den ständischen Gerechtsamen, wie in mehrern andern,
 also auch in diesem Punkte Gewalt zufügte. Kaum aber wa-
 ren die rechtmäßigen Landes-Herren wieder zum Besiz ihrer an-
 gestammten Länder gelanget, so verschwanden die deshalb von
 ihm zu machen angefangenen Anordnungen dergestalt, daß auch
 nicht eine Spur davon übrig geblieben ist. Als die Herren
 Herzoge von Mecklenburg durch den Westphälischen Friedens-
 Schluß die Stadt mit dem Hafen zu Wismar nebst einigen
 Aemtern gegen eine anderweitige Vergütung verlohren, hiel-
 ten sie im Jahr 1651 bey dem damals gloriwürdigst regieren-
 den



den Kaiser Ferdinandum dem dritten an, daß ihnen für den erlittenen Abgang an Land und Leuten statt eines Aequivalents vor der Hand, wo nicht ein solches Privilegium, als dem Herzog von Friedland gegeben worden, doch die Extension auf 2000 Gold fl. ertheilet werden mögte. Sie erhielten aber

Lit. D. vermög des sub Lit. D. anverwahrten Extractus Protocolli eine allergerechteste abschlägige Antwort.

Der größten Wahrscheinlichkeit nach würde auch nie eine andere allerhöchste Resolution erfolget seyn, wenn nicht der damalige Herzogl. Mecklenburgische Abgesandte sich des Vortheils bedienet hätte, dessen der sub Lit. E. allerunterthänigst angeschlossene Extract Schreibens erwähnt 7). Durch solche Entfernung eines ständischen Fürsprechens und durch die Vorstellung einer bey den Friedens-Unterhandlungen bereits darauf erhaltenen Vertröstung glückte es ihm, zwar kein *Privilegium de plane non appellando*, auch nicht die gebettene Erweiterung auf 2000 Gold-Gulden, indessen doch eine Extension auf 2000 Flr. rheinl. oder 1000 Gold-Fl. ohne Vorwissen und im Rücken der Ritter- und Landschaft zu erhalten, wie der Extractus Protocolli vom 19. Oct. 1651.

Lit. F. sub Lit. F. zeuget.

So-

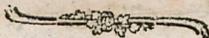
7) Der Auszug der in den Beylagen E. und H. enthaltenen Nachrichten, verdienet einige Erwägung. Sie sind beyde aus Privat Schreiben des damaligen Agenten Grass, genommen. Ueberhaupt ist es nicht befremdlich, daß dergleichen Agenten in ihren Briefen manche Berichte ertheilen, die die Hoffnung ihrer Partheyen unterhalten und aufstützen sollen; und dazu haben sie vortheilhafte Beweisungsgründe. Wenn der Erfolg nicht immer damit übereinstimmt, so lassen sich denn schon scheinbare Entschuldigungs-Gründe beybringen. Dies bestätigen auch neuere Erfahrungen. Es scheint der Grassische Bericht in der Beylage E. keinen sonderlichen Glauben

Sobald die Landstände hiedon Nachricht erhielten, säumten sie nicht, mittelst einer allerunterthänigsten Gegenvorstellung zu bitten, **Se. K. Maj. zc.** geruheten dem von den Herren Herren Herzogen gesuchten Privilegio de non appellando,

zu verdienen. Der Land-Rath Cordt Behr, und der Geheimer Rath, Abraham Kanser, waren von dem Höchstseeligen Herrn Herzog Adolph Friedrich, als Gesandte nach Wien geschickt, um, nebst andern Geschäften, die Lehne zu empfangen, und auch dies Privilegium zu bewirken. Läßet es sich vom Herrn Behr, der das gnädigste Zutrauen seines Landes-Herrn im hohen Grad besaß, zu seiner Verunglimpfung gedenken, daß er dasselbe gemißbraucher, und den Absichten seines Herrn, welche auszuführen er eigentlich abgesandt, und damahl in Wien, nicht aber von Seiten der löblichen Land-Stände, gegenwärtig war, sollte zuwider gewesen seyn? Wie beleidigend ist nicht für diesen Mann ein solches Urtheil, und also wie unwahrscheinlich! Zudem hätte ja Kanser, ohne vorgängige Erlaubniß seines Herrn, seinen Collegen nicht wegsenden können; und ließ sich das alles wol in 7 Tagen, welche nur zwischen dem 12ten und 19ten Octobr. verfloßen, ausrichten? Der von Abraham Kanser bewiesene Eifer bezeuget, daß er sich zur nachdrücklichen Forderung dieses privilegii, durch die ihm zu Osnabrüg geschehenen Versprechungen, sehr berechtigter gehalten, und daß er seinem Durchlauchtigsten Herrn treu gedienet.

Die Beylage lit H. hat wol durch einen Druckfehler, die Jahrzahl 1643 statt 1653; sonst würde sie gar nicht hieher gehören.

Allein, wenn sie auch aus dem Zeitlauffe ist, so gehöret sie doch zu den unzuverlässigen Nachrichten. Die 4000 Fl. sind ohne Zweifel zur Bezahlung der Tare eingegangen; und ob der Hochlöbl. Reichs-Hofrath die darin angekündigte Remonstratation an des Kaisers Majestät gethan, ist nicht bekant. Wäre sie auch erfolgt, so erziehet doch die Geschichte, daß des damahl regierenden und der nachfolgenden Kayser Majestäten sie nicht so bündig müssen befunden haben, da nachhin noch so manche, auch unbeschränkte Appellations-Befreyungen sind erteilet worden.



lando, oder was sonst ihren Rechten entgegen seye, und eine Neuerung mit sich führen mögte, zu dieses Landes und ihrer Freyheiten Nachtheil nicht zu indulgiren. Ihre unumstößliche Gründe wirkten auch soviel, daß nicht allein das sub Lit. G. Lit. G. allerunterthänigst angebotene Conclusum vom 9ten September 1653. ergieng:

Wann die Supplicanten die in den gedruckten Reversalen allegirten Appellations-Recessse produciren würden, so solle ergehen, was Rechtsens ist,
Lit. H. sondern auch wie der sub Lit. H. anliegende Extract Schreibens versichert, der damalige Herr N. S. N. Präsident sich mündlich vernehmen ließ:

Der N. S. Rath wäre im Werk begriffen, Ihro R. Maj. mit ehestem in einem ausführlichen General-Gutachten allergehorsamst zu remonstriren, warum dergleichen von der Ritter- und Landschaft gesuchte Appellations-Freyheit vielmehr zu ampliiiren als zu diminuiiren wäre.

Ob und wie dieses letztere bewerkstelliget worden, ist uns unbekannt, indessen überreichte die damalige Ritter- und Landschaft zur allerunterthänigsten Befolgung des allerhöchsten Conclufi die Brüderlichen Erbverträge der Herren Herzoge, die Land- und Hofgerichts-Ordnung und die Reversales selbst mit der allerdevotesten Anzeige, daß solches die Appellations-Recessse wären, auf welche die Reversalen sich bezögen 8). Die sich noch etwas verziehende ver-
spro-

8) Dies eigne Ritterschaftliche Geständnis erhärtet, daß sie außer den Reversalen keine auf sie lautende Appellations-Recessse gehabt. Es ist hieby nicht ohne Nutzen dasjenige nachzusehen, was in der gründlichen Abhandlung, über den unstatthaften Wiederspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft 2c. besonders S. 38. ausgeführet worden. Das daselbst angeführte ist auch um so gewisser, da sonst unter dem Namen, Appellations-Recess, nichts
in

sprochene allerhöchste Resolution aber urgirte sie nicht weiter, sondern ließ es sich gefallen, daß die Landes-Gerichte nach diesem verhöheten Privilegio verführen, zufrieden, daß **Ihro K. Maj. Allerhöchst selbst die Unstatthaftigkeit eines Privilegii de plane non appellando zu erkennen allergnädigst geruhet hätten.**

In dieser Lage ist auch von solcher Zeit an das Appellations-Wesen in Mecklenburg bis auf den heutigen Tag geblieben. Wenn sich Fälle ereigneten, da die Landes Gerichte nach interponirter Appellation an **Euer. K. Maj.** und die allerhöchsten Reichs-Gerichte attentaten vornahmen, und zum Nachtheil der Appellation Jemand den Rechten der Landgerichts-

in Mecklenburg bekannt ist, als der Wismarische besondere Vergleich von 1581. Dieser ist unter folgendem vollständigen Titel:

Wismarischer Appellations-Recess.

Prov. Salom. C. 24. v. 21. 22. Mein Kind, fürchte den Herrn und den König, und menge dich nicht unter die auf-rührischen, denn ihr Unfall wird plötzlich entstehen, und wer weiß, wie beyder Unglück kommt?

Kostock,

durch Stephan Müllmann

gedruckt 1583.

aus Licht getreten. Im Jahr 1621 war also noch ein in den Reversalen zu erwehrender Mecklenburgischer Appellations-Recess; aber 1653, da Wismar schon vom Lande getrennet, gehörte er nicht mehr zu den Mecklenburgischen. Die Ritterschaft ging er ohnehin gar nicht an, und da sie also keine solche Recessle, in welchen der Höchstpreißliche Reichs-Hoffeath etwa noch triftige Gründe vermuthet hatte, aufweisen können, wird dies ohne Zweifel, nicht aber das nachhin gerühmte sich gefallen lassen, die wahre Ursache seyn, warum es bey der ertheilten Extension des Privilegii geblieben. Dies ist viel natürlicher und also glaubwürdiger.

©



richts-Ordnung und den Reverfalen zuwider beschwerten; So brachte die getreue Ritter- und Landschaft solches bey ihrem Landes Fürsten als eine gemeinsame Beschwerde an und erhielt die gnädigsten gewierigen resolutionen, wie davon unter Lit. I. andern die sub Lit. I. angebogene Resolution zeuget.

Aber nicht nur die Durchl. Landes Herren, sondern auch **Euer K. Maj.** gloriwürdigste Anherren haben Allerhöchst selbst den Beschwerden der Ritter und Landschaft über die Beeinträchtigung der freyen Appellations-Befugnisse, so oft solche allerunterthänigst vorgetragen worden, durch allergerechteste Resolutiones abzuhelfen geruhet.)

Erlauben **Euer K. Maj.** allerhuldreichst, daß wir uns zum Beweis nur auf das quoad passum concernentem sub Lit. K. Lit. K. angebogene Mandatum vom 26. Jun. 1708. und auf Lit. L. das sub Lit. L. anliegende Kaiserliche allerhöchste Mandatum vom 6. Junii eben desselben Jahres allerunterthänigst um so mehr berufen dürfen, da insonderheit in dem letztem der Punkt, daß *aller rechtshuldige und in den Resolutionibus ad Gravamina versprochene Respect vor die Appellationes violiret würde*, unter den Contraventions-Punkten gerechnet wird, die als an sich null und nichtiggleich in momento abzustellen befohlen worden. 9)

Dieser

9) Das Blendwerk in Ansehung der beyden Beylagen K. und L. sticht zu sehr hervor, als daß es unentdeckt bleiben könnte. Die beyden Kaiserlichen Mandata sind in den iustissimis Decisionibus imperialis, ed. 1746. S. 80 und 93 ganz zu lesen. Die in den Beylagen ausgezogene Worte werden in den Kaiserlichen Mandatis, aus denen von einem Theil, und Namens der ganzen Ritterschaft übergebenen Klaglibellen, erzählungsweise (narrative) angeführt, so wie sie in genannten libellen vorkommen, und ehe die Landesherliche

Dieser fügen wir sub Lit. M. extractweise die allerhöchste Lit. M. Resolution vom 19. October 1724. bey, in welcher den Mecklenburgischen Landes Gerichten ernstlich anbefohlen wird, die an die beiden Kaiserl. höchsten Reichs Gerichte bereits eingewandten oder auch in Zukunft einzuwendenden Appellationen gebührend zu respectiren.)

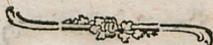
Und endlich empfehlen wir das sub Lit. N. angeschlossene Lit. N. fene Kais. conclus. vom 16. Nov. 1742. zur allerhöchsten Rück Erinnerung an den allergerechtesten Eifer, mit welchem Euer K. M. glorwürdigste Vorfahren am Reich die wohlhergebrachte Appellations-Freyheit der Mecklenburgischen Landstände allermitbest zu schützen geruhet haben. IO)

Allen diesen aller- und höchsten Versicherungen und Bestättigungen drucket nun der unter Kaiserl. Maj. allerhuldreichster Mitwirkung am 18. April 1755. geschlossene Landes Grund-

liche Exceptionen und Wiederlegungen darauf zu den Acten gebracht worden.

Nichts ist auch in den mandatis darüber besonders verordnet. Jedermann wird sie also für nichts weiter, als für Zeugnisse der Ritterschaft und einiger von ihnen, in ihrer eigenen Sache, (testimonia in propria causa) halten, und rechtlich halten können. Und welcher vernünftiger Mensch ist nicht im Stande, den wahren Werth solcher Zeugnisse zu bestimmen? Dies sey hievon zur Aufklärung genug!

IO) Ueber dies allegatum finde ich nöthig zum bessern Verständniß meiner Leser, auch ein Licht aufzustecken. Angezündet hat dasselbe der Herausgeber der Miscellaneorum Historico- Iuridico- Mecklenburgicorum, im zweiten Bande. Wer sich die, der Sache wohl wehrte, Mühe giebet, denselben Band durchzulesen, der wird dies allegatum, lit. N. daselbst S. 100, und was zur richtigen Beurtheilung desselben gehöret, auf den folgenden Blättern antref-



Grundgesetzliche Erb-Vergleich vollends das Siegel der Unver-
tegllichkeit auf.

„Die Durchlauchtigsten Paciscenten verkündigen und
„versprechen in dem zur bequemern allerhöchsten Einsicht sub
Lit. O. „Lit. O. angeschlossenen 2ten §. der gesammten Ritter- und
„Landschaft vollkommene Erhaltung und Sicherheit bey ihren
„Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen
„und Gewohnheiten, wie solche die Ritter- und Landschaft
„überhaupt, oder ein Jeder Stand für sich allein und ein Jeg-
„licher Derselben insonderheit rechtsbeständig erworben, und
„her gebracht hat.

Lit. P. In dem ebenfalls sub Lit. P. angelegten 3ten §. sind die
der Ritter- und Landschaft von Höchst Dero in Gott ruhenden
Vorfahren verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen,
welche in den *Affeurations-Reversalen* überhaupt und ins besondere
in den vom Jahr 1621. in *resolutionibus ad Gravamina* und den
darauf ergangenen Kaiserl. **Erkenntnissen** enthalten sind,
abereinst Landesfürstl. anerkannt, und bestätiget, und versichert,
vergestalt, daß solche in allen Punkten und Artikeln, welche
in dem Vergleich nicht anderst wohin verglichen worden,
als Landes Grund-Gesetze nach wie vor gehalten, angezogen
und geltend gemacht, die von Ritter- und Landschaft auch
dabey alle Wage geschüzet, gehandhabet und dagegen nicht
beschweret werden sollen.

Der

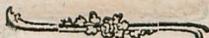
fen. Vorzüglich wird man S. 156. den Stand der Sache im
Jahr 1749. erkennen. Was weiter in derselben vorgefallen, kann
man jetzt nicht nachsuchen: ob aber die Beylage N. für ein *final-
Erkenntnis* zu halten sey, auf welches sich so zuversichtlich berufen
läset, das mögen zur hinlänglichen Einsicht der Sache capable,
aber auch unpräoccupirte und Gerechtigkeit liebende Leser auch jetzt
beurtheilen!

Der 21te Artikel dieses Landes Erbvergleiches bestimmt insonderheit alles, was zum Justizwesen in Mecklenburg gehöret und der sub Lit. Q. anliegende 391te §. dieses Titels Lit. Q. verordnet mit klaren Worten; „Soviel die Appellationes von unsern Landes Gerichten an die höchsten R. Gerichte betrifft, denen ebenmäßige vermöge der *Reversalen* der *starke un-* „*gehinderte Lauf gelassen werden soll; so behält es bey Un-* „*serm Privilegio de non appellando in Ansehung sothaner* „Appellationen sein ungehindertes Verbleiben.

Und nachdem die einzelnen Fälle bestimmt worden sind, in welchen nicht an die höchste R. Gerichte appellirt werden solle, so schliesset der sub Lit. R. angelegte §. 392. Lit. R.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen die hierunter nicht be- griffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs Gerichte allemal völlig und unweigerlich defere- ret werden.

Dieses alles haben Ihre Herzogliche Durchlaucht in den Lit. S. sub Lit. S. angebogenen §. §. 524. und 525. unter bündigster „Entsagung aller und jeder nur erdenklichen Einwendungen „insonderheit auch der, als hätten höchst Sie darüber als über „Gerechtfame höchst Dero fürstl. Hauses nicht handeln „können, nicht weniger der Schugrede vom geänderten Stan- „de der Sachen, oder zu höchst Dero Vorthail, hingegen „zum Nachtheil der Ritter und Landschaft errichteter „oder künftig zu errichtender Reichs Constitutionen und „Reichs-Schlüsse für sich und Dero fürstl. Erben und Nach- „kommen regierende Herzoge zu Mecklenburg bey fürstlichen „Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben stet vest und „unverbrüchlich dergestalt zugesaget, und versichert, daß we- „der Sie selbst, noch durch die ihrigen dawider handeln, noch „weni-



„weniger daß sonst Jemand anders dagegen etwas unterneh-
 „me, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen
 „lassen wollen.

Lit. T. Euer K. Maj. höchst seeligster Herr Vater gloriwürdig-
 sten Gedächtnißes aber haben in der Maße der Anlage sub
 diesen Landes grundgesetzlichen Erbvergleich, auf ge-
 meinschaftliche Bitte der Herrn Herzöge Durchl. Durchl.
 und der getreuen Ritter- und Landschaft sowohl überhaupt,
 als auch insonderheit in Ansehung der Zusätze, welche in pun-
 cto appellationum an die obersten R. Gerichte in dem 21.
 Artikel enthalten sind, allergnädigst dahin bestättiget: „Daß
 „derselbe in seinen Worten, Puncten, Clauteln, Articula,
 „Innhalt, Mein- und Begreifungen kräftig seyn und unver-
 „brüchlich stet vest gehalten, und die Ritter- und Landschaft
 „sich desselben geruhiglich gebrauchen und genießen sollen, und
 „mögen, von allermänniglich ungehindert.

Lit. U. Insonderheit aber haben über dasjenige, was der Lan-
 des-Erb-Vergleich in Ansehung der Appellationen verordnet,
 und somit dieserhalben per modum Contractus zwischen Für-
 sten und Ständen festgesetzt worden, der Herren Herzöge
 Durchl. zugleich mit der Ritter- und Landschaft die allerhöchste
 hier sub Lit. U. anliegende eigene Bestättigung allerunterthä-
 nigst nachgesucht, und letztere ihren gnädigsten Herren in den
 wegen erst allerverehrlichst ermelbter Confirmations Urkunde
 gepflogenen Unterhandlungen und Sollicitationen dergestalten
 beygestanden und communem causam mit Höchstendenselben
 gemacht, daß diese zur unabweichlichen künftigen Norme aller-
 gnädigst ertheilte Bestättigung auch nach der Art, wie solche
 gesucht worden, die Eigenschaft einer über einen Contract ge-
 gebenen „Confirmation hat.

Bey

Bey so starken Gründen würden wir, wie wir mit aller-
 unterthänigster Zuversicht auf Euer K. M. allerhöchst eigen-
 nen Beyfall schreiben, unser jetziges Stillschweigen bey dem
 intendirten Privilegio de non appellando illimitato weder
 gegen unsere Committenten die allergehorsamste Ritter- und
 Landschaft noch gegen uns selbst, und unserer Nachkommen-
 schaft verantworten können; Vielmehr überlassen wir es in
 allerdevotesten Vertrauen Euer K. M. allerhöchst eigenen
 Einsicht wie auf dem zum Grund liegenden Reversalen des
 ganzen Landes Wohlfarth beruhe, wie insonderheit von dem
 gegenwärtigen, als einem der hauptsächlichsten Punkte dar-
 innen, um der höchst nachtheiligen Folgen willen fast alle übrig-
 en abhängen und mit ihm stehen und fallen, und wie traurig
 es für die Ritter und Landschaft seyn würde, wenn sie ihres
 daher erlangten unerseßlichen Juris quæriti sich entsetzet zu se-
 hen das Unglück haben sollte.

Schon Casp. Klock hat in seinen Consiliis Tom. I. Conf.
 114. n. 162. bewiesen, daß die *Privilegia de non appel-*
lando intra certam Summam zu höchster Bedrängniß
 der Unterthanen gereichen, und Gylmann in seinen Sym-
 phorematis T. III. p. 261. gezeiget.

*Quod Appellatio ad Cameram impediri aut prohiberi
 non possit, nisi in his casibus, ubi tota provincia
 omnesque provinciae ordines huic suo favori et uni-
 versae appellationi ad Cameram renunciarunt.*

Geruhen Euer K. M. über dieses alles noch das in aller-
 höchsten Gnaden zu erwägen, daß die Landes-Reversales, in
 welchen unsere Appellations-Freyheit sowohl fundiret ist, nicht
 als bloße unter gewissen Umständen allenfalls wieder aufzuru-
 fende Gnaden-Berleihungen anzusehen sind, sondern ihrer wahr-
 ren



ren Natur näch vielmehr *Titulo sat oneroso acquirite Contracte* sind, 11) aus welchen die getreuesten Stände als der eine contrahirende Theil ein *Jus quaesitum* erhalten haben, das so wenig als der Contract, auf welchen es beruhet, ohne oder wider ihren Willen einseitig revociret werden mag.

Bedurfte es bey der selbst redenden Gerechtigkeit der Sache noch eines Gewährs-Mannes, so würden wir uns auf den vorhin angeführten Gylman berufen, der Tom. II. Part. II. *Vot. 3. n. 13. p. II.* sehr merklich sagt:

Jus quaesitum non tollendum, etiam si subditis foret concessio facta. Hoc etiam in Jurisdictionibus subdito danda vel facienda sit.

Nicht ohne einer bey diesem wichtigen Anlaß gewiß untadelhaften Wehmuth schreiben wir es, daß die Ritter- und Landschaft mit Aufhebung dieses *Articuli* der Reversalen zugleich des größten Theils ihrer Freyheiten und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, und zwar selbst von dem allerhöchsten Orte her würden entsetzet werden, 12) von daher sie sich bereits zum öfttern des kräftigsten Schutzes zu ihrer unvergeßlichen allerzutmisseten Dankbarkeit zu erfreuen gehabt, und ferner der allerhöchsten Handhabung allerdevotest erfreuen sollte.

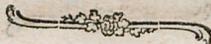
Und

- 11) Man sehe die obige Anmerkung 1). So oft, und mit so veränderlichem Ausdrucke dieser aufgedeckte Irrthum auch wiederholet wird, indem bald von erkauften, bald von theuer, bald von *titulo oneroso* erworbenen Contracten geredet wird, so wenig wird er doch dadurch je zur Wahrheit, oder ihr näher gebracht werden. Hätte der *Concipient* dieser Vorstellung jene obangeführte Schriften kennen können, so würde er sich dieses Irrthums hoffentlich entäußert haben. Thue es doch von nun an ein jeder, der Wahrheit liebet, und ihr nicht ungetreu ist!
- 12) S. die vorige 3te Anmerkung. Ein mehreres über diese Sache zu schreiben, leidet jetzt Zeit und Raum nicht.

Und endlich wenn es möglich werden dürfte, daß diese unbewegliche Grundveste aller übrigen ständischen Freyheiten, die der Ritter- und Landschaft so heilig, theuer und unschätzbare Appellation an den allergerechtesten Richter des Reiches ihr genommen würde; So würde sie durch eine ganz natürliche Folge auch ihrer noch übrigen in eben den Reversalen versicherten und in eben den allerhöchsten Bestättigungen begriffenen Gerechtfame sich nach und nach eben so wenig recht zu erfreuen wissen, noch weniger würden wir solche unseren obliegenden Pflichten nach aufrecht zu erhalten und was ihnen entgegen etwa künftig vorgenommen werden dürfte, mit Muth und Vertrauen zu verbitten nicht mehr im Stande seyn.

Uebrigens dürfen wir nicht besorgen, daß aus den vorhin geschenehen Erweiterungen des Privilegii de non appellando ein gegründeter Zweifel entstehen könnte, indem die Ritter- und Landschaft sich solche nicht nur freywillig gefallen lassen, sondern sogar darüber mit ihren Durchl. Landes Herren contra- hirt, und deren Kayserl. Bestättigung vorermeldetermassen gemeinschaftlich mit den Herrn Herzogen sollicitirt und erbetheit hat; nicht zu gedenken, daß diese Erweiterungen so grosse Beschwerden nicht mit sich führen, als wenn den Landes Einwohnern die Appellationen an die höchsten R. Gerichte überall abgeschnitten werden sollten.

Geruchen **Euer K. M.** allerhöchst, sich diese sowohl allgemeinen, als in der besondern wohlhergebrachten Mecklenburgischen Landes-Verfassung liegenden Gründe sammt den darauf beruhenden rechtlichen Folgen umständlich vortragen zu lassen, so dürfen wir allerzudem hoffen, daß Allerhöchstdieselben von selbst allergnädigst geneigt seyn werden, bey dem etwaigen Gesuche der Durchl. Herzoge die in der allerhöchsten Wahl-Capitulation allergnädigst versicherte Rücksicht auf die
 D ältern



ältern Rechte und Privilegia der Ritter- und Landschaft und die von Allerhöchstero Vorfahren bestättigte Landes Verfassung zu nehmen, und die etwa intendirte Verleihung eines Privilegii de plane non appellando den dawider eingewandten besondern so theuer erworbenen und wohlhergebrachten Gerechtsamen zum Nachtheil nicht geschehen zu lassen, hingegen die allergeireueste Ritter- und Landschaft bey diesen und allen übrigen ibralten Freyheiten und Gerechtigkeiten allergerechtest zu schützen und zu handhaben. Hierum bitten wir in allersubmissester Devotion und ersterben in allertieffster Ehrfurcht

Euer Kaiserlichen Majestät

Rostock, den 12. April 1779.

allerunterthänigste
Landrätthe und Deputirte von der Ritter-
schaft der Herzogthümer Mecklenburg
zum engern Ausschuß.

Quorum nomine humme. exhibet
Bernhard Samuel Matolay.



Ben-

Beylagen

Lit. A.

EXTRACT

der Landes-Reversalen vom Jahr 1621.

XLIV.

Schließlich und zum Neun und Vierzigsten wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayserlichen Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der muthwilligen und frevelhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren starken Lauf, und Unsere getreue Ritter- und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Speculations-Revers, Erb-Verträgen, Appellation-Recessen, Frey- und Ge- rechtigkeit, allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawider niemand beschweren.

In fidem Concordantiæ cum Impresso
subscripsimus et subsignavimus

Ego
Carl Henr. Christian Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus, mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Hinr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus, mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Q 2

Lit. B.



Lit. B.

Kaiserliche Confirmation
 der Mecklenburgischen Landes- Reverſalet
 de annis 1572. et 1621.

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ic. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg und Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrav des H. R. R. zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, Pfird, zu Riburg und zu Görz, Landgraf in Elßaß, Herr auf der windisch Mark, zu Pfortenau und zu Salms ic. ic.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe getreue N. und N. die fürstlich-Mecklenburgische Ritterschaft und Land-Stände in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was maßen zwischen Weyland den Hochgebohrnen Johann Albrechten und Ulrich Herzogen zu Mecklenburg ic. ic. Gebrüdern Unsern lieben Oheimen und Fürsten, und Ihnen obberührten Land Ständen zu besserer und beständiger Verfassung politischen Wohlstandes und Erhaltung gnädigen und resp. unterthänigen Vertrauens gewisse Concordaten und Vereinigung aufgerichtet, unter andern aber Jahres 1572 gewisse Allocutiones erteilet, darinnen die damals vorgewesene Gravamina erledigt, und wie das Justitien Wesen zu verbessern, und sonsten allen besorglichen Discordien, Trennung und Mißverständnissen vorzubiegen, mit ihrer der Landschaft Belieben disponiret, bey Erhaltung solcher Reverſalen hätten die erstgedachte Landes Fürsten und Sie Stände sich jederzeit wohl empfinden. Nachdem nun die auch Hochgeborne Adolph Friederich und Hanns Albrecht Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg, Unsere Liebe Oheimen und Fürsten als jegige regierende Landes Fürsten und Herren zum Regiment kommen, und sich dabei allerhand Unordnungen

Spän:

Spän: und Jrsalen eräugnet, als hätten Ihre Liebden Idd. denselben aus dem Grunde zu remediren und alle eingerissene Beschwermissen abzustellen mit ihr der Ritter: und Landschaft Jahres 1627. den 23. Febr. nach langen mühsamen Tractaten eine abermalige Allocuration getroffen, in welcher vorige Verträge nicht allein bestätigt, sondern auch vielen unnöthigen neuen erregten Disputaten abgeholfen, allerhand Beschwermissen erledigt, viel heilsames und berührten Fürstenthum Mecklenburg erspriessliches constituiret und verordnet, immassen uns in originali fürbracht, und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

I n f e r a n t u r .

Und Uns darauf obberührte Ritterschaft und Land Stände in un-
terthänigsten Gehorsam angerufen und gebethen, daß Wir als iht regie-
render Römischer Kaiser obbestimmte Vertrag und was demselben aller-
dings anhängig, alles ihres Inhalts zu ratificiren, confirmiren, und
zu bestätigen gnädiglich geruhen wollten. Deshalben Wir angesehen
solch gedachter gemeinen Landschaft untermänig demüthig und ziemliche
Bitte, und darumben mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rech-
ten Wissen, auch damit das erhobene Mißvernehmen aus dem Wege ge-
räumet, und allezeit das gute Vernehmen zwischen Herrn und Untertan-
nen verbleibe und fortgeplanzet werde, obgeschriebene Vertrag als Jetzt
regierender Römischer Kayser in allen und Jeden ihren Punkten, Clau-
seln, Articulen, Inhalt, Meinung und Begreifungen, doch mit dem
Vorbehalt und diesem Verstand und Maas, daß der punctus Religionis
in alle Wege verstanden werden solle, wie solches die heilsame Reichs
Constitutiones vom Religion Frieden an sich selbstn mit sich bringen,
und derenthalben darinnen ausdrücklich Vorsehung geschehen ist, dabey
Wir auch vielgedachte Mecklenburgische Landständ schützen und handha-
ben wollen, gnädigst ratificirt, confirmirt und bestätigt, thun das
ratificiren, confirmiren und bestätigen dies alles obberührter maßen aus
Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich und in
Kraft dies Briefs, was wir gedachter Ritterschaft und Land Ständen
daran von Rechts und Billigkeits wegen zu confirmiren und zu bestäti-
gen haben, confirmiren und bestätigen sollen und mögen. Und mey-
nen, setzen und wollen von obberührter Unserer Kaiserl. Macht, daß
obinsirirte Verträge, und was denselben allerdings anhängig in allen

nach jeden ihrem Wort Punkten, Clausula, Articula, Inhalt Meynung und Begreifungen obangeregert und nicht anders verstandener maßen stet vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen auch von Niemanden, wer der oder sie auch seyn mögen, weder inner noch außerhalb Gerichts darwider etwas sürgenommen, gehandelt oder unterstanden werden solle, in gar keinerley Weise noch Weg, doch Uns und dem H. Reich an Unserer Ober und Lebenschaft und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und daß deren punctus Religionis obangedeuter Gestalt und nicht anders, als wie solches die heilsame Religion und profan Fried an sich selbst mitbringen und derenthalben darinnen ausdrücklich Vorsehung geschehen ist, dabey auch Sie die obgedachten Land Stände von Uns, wie obgeschrieben, gnädiglich geschützet und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geiste und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt leuten, Land Voigten, Bis Domben, Bögten, Pflegern, Berwesern, Ankleuten, Schultheissen, Burgmeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie vorgedachte Ritter und Landschaft insgemein an oibeinverleibten Verträgen, auch dieser Unserer Ratification Confirmation und Bestätigung nicht irren noch hindern, sondern gedachte Land Stände und Dero Nachkömmling daran geruhiglich, freuen, gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, auch von Unsert und des H. Reichs wegen dabey schützen und handhaben, und darwider nichts thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise und Wege, als lieb einem jeden sey, Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad und Strafe und dazu eine Poen nemlich funfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehr obberührten Land Ständen sämmel. unnachlässig zu bezahlen versallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel geben, in Unser Stadt Wien den 17ten Tag des Monats Februarii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Sechszehen, Hundert und im Sechs und zwanzigen Unserer Reiche
des

des Römischen im Siebenten, des Hungarischen im achten und des Böhmischen im neunten Jahren.

F e r d i n a n d.

Vt Peter Heinrich von Stralendorf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

(L. S.) Johann Söldner D. mpr.
Hector Freyßing.

In Fidem consonantiae cum impresso
subscriptimus et subsignavimus.

Ego	et Ego
Carl Henr. Christian. Wolff,	Christoph. August. Henr. Wolff.
Not. Caes. publ. jur. mpp.	Not. Caes. publ. jur. mpp.
(L. S.)	(L. S.)
Not	Not.

Lit. C.

E X T R A C T
der Land und Hof- Gerichts Ordnung
P. II. Tit. 37.

Ausserhalb obgesetzter Fälle, wollen wir denen ans Cammergericht interponirten Appellationibus deferiren, jedoch daß der Appellant wann er Proceß ausbracht und insinuiren laßen, zusehends in der Person erscheinen, und das Juramentum appellationis würklich ablegen, und daneben genugsame Cautio und Versicherung thun und prästiren soll, daß er auf den Fall, da er der appellation fellig erkant würde, unserer Urtheil, davon er nichtiglich oder unrechtmäßig appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil seiner daher erlittenen Schaden, und angewendete Expensen hintwieder erstatten und zahlen wolle, damit immittelst, weil die Sache am Kayserlichen Cammergericht in processu schwebet, die Güter,

Güter, davon gestritten wird, nicht von abhanden kommen, und also Jus, Justitia und Judicium eludiret werden müge.

Concordantiam cum Impresso

attestamur

Ego	et Ego
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.	Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.)	(L. S.)
Not.	Not.

»(-----)«

Lit. D.

EXTRACT

Protocolli rerum resolutar. Iovis

12ten Octob. 1651.

3^u Mecklenburg Herzog sive ejus abgesanter Dr. Abraham Kayser in zweyen Memorialibus sub præ. 12. und 25. Augusti bittet seinen Fürsten und Herrn, und dessen Pfleg Sohn dem Jüngern Herzogen, und Künftigen Successoren zu etwas Ergöghlichkeit seines bey dem Friedensschluß erlittenen Schadens und abschneidung der vielfältigen Zandß Handel ihme ein Privilegium de non appellando, wie der Herzog von Friedland gehabt, gnädigst zu verwilligen oder ihr aldes habendes sich auf 1000 Gfl. erstreckendes Privilegium auf 2000 gfl. zu extendiren und drittens ein privilegium electionis Fori, allermassen die Herzogen von Braunschweig Lüneburg bey den Friedens Tractaten zu Osnabrüggh erhalten allergnädigst zu ertheilen. Apponit A. B. C. D.

Abgeschlagen.

Consonantiam cum Exemplari apud Acta Provincialia
asservato attestamur

Ego	et Ego
Carl Hinr. Christian. Wolff	Christoph. August. Hinr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.	Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.)	(L. S.)
Not.	Not.

Lit. E.

Lit. E.

EXTRACT

Schreibens des Agenten Grafs d. d. Prag
den 7^o September 1652.

Und mag vielleicht damahln des Herrn Abgesandten sehr starkes repliciren endlichen ohn einiger nachgehenden interims gehelligung nach Inhalt des andern Extractus Protocollis vom 19 October 1651 sub Lit. E. so vielmehr Ursach gewesen seyn, als derselbe sich sub primo Decreto pure denegatorio und zu mahlen über das übliche gemeine wort abgeschlagen, dermaßen alterirt und formalisirt, auch hin und wieder im größten Eifer solcher hitzigen empfundenen Wort sich gebraucht, davon ich auch noch bisweilen nicht zum besten gedencken höre. Er bediente sich auch der Zeit hiebey dieses Vorthelß daß er erst seinen damaligen Herrn Collegen, als von seiten der löbl. Land:Stände, von Hof nach Haus reisen ließe, und nachgehends mit diesem Begehren einkommen, dann wie Er selber erwehnte, dieser Ihm sonst zu wieder gewesen wehre.

Concordat cum Originali apud Acta Provincialia asservato,
quod prævia collatione attestamur.

Ego

CarlHenr. Christian Wolff.
Notar. Cæsar publ. juratus mpp,
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego

Christoph August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

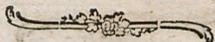
Lit. F.

EXTRACTUS

Protoc. rer. resolut. Iovis 19. Octob. 1651.

3^u

Meckelburg Herzog sine dessen Abgesandter Abraham Kayser sub
pres. 16. huius in pto. petitz extensionis privilegii de non appellando
replicat ad nuperum Conclusum, et dicit: daß Er von den Kayserlichen
Ge



Gesandten zu Osnabrüg gute Bertröstung dieser Extension halber erlangt, uti in nupero memoriali etiam allegavit und Pittet nochmahlen ihme zum wenigsten die Extension noch auf 1000 fl. also auf alterum tantum zu extendiren

Fiat,

Concordantiam cum Exemplari apud Acta provincialia
asservato attestamur

Ego

et Ego

Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Not.

Not.

Lit. G.

EXTRACTUS

Prot. rer. resol. Martis 9. Sept. 1653.

Mechelburgisch Appellations Privilegium siue des Herzogthums Me-
chelburg eingesehene Ritter und Landschaft per Johann Graas de
pras. 17. Decembris anni proxime praeteriti petunt ex rationibus
allegatis, per Decretum Cæs. eine allergnädigste Declaration und Reso-
lution dahin ergehen zu lassen, daß das extendirte Appellations Privile-
gium die Ritter und Landschaft gar nicht angehe, sondern sie, nechst den
gemeinen Rechten, auch bey denen sonderbahren aufgerichteten Verträ-
gen, und ihnen gegebenen Landesfürstlichen Reversalen, wie hierunter
auch bey ihren gewissen Appellations Freyheiten, dem alten Herkommen
nach, ungefränkt zu lassen seyen, apponunt Sub A. ihr voriges An-
bringen de exhibito 29. Aprilis 1652. sub B. die Fürstl. Mechelburgi-
sche von Ihrer Kayserlichen Majestät confirmirte gedruckte Reversales,
darinnen Art. 49. versprochen worden, den angenommenen Appellatio-
nen am Kayserlichen Kammergericht ihren starcken Lauff und die Ritter
und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assurance
Reuers, Erbverträgen, Appellation Reccessen, Frey und Gerechtigkei-
ten

ten allenthalben ruhig verbleiben zu lassen, und darwieder niemandt zu beschwehren.

Sub C einen Extract aus der Fürstl. Meckelburgischen Landt und Hof-Gerichts-Ordnung tit. 37. von Appellationen: daß außser der excipierten Fällen, die Landts Fürsten denen an das Cammer-Gericht interponirten Appellationen deferiren wollen, sub D. Mandatum procuratorium auf den Graafen.

Idem per eundem de præs. 25. Aprilis huius anni instant pro eadem Cassatione sive Declaratione.

Idem Graas de præs. 4. Iunii huius anni exhibet sub A. B. zwey Original Schreiben von seinen Principaln, worinnen noch sonderbahre Motiven seyen und sub E. Responfa Juridica von der Juristen Facultät zu Altdorf und Jena.

Idem de præs. 20. eiusdem exhibet zwey andere Bekehrungen von Eöllen und Nintelen sub A. samdt einem Original-Schreiben von seinen Principaln et denuo instat, pro omnimoda Cassatione extensionis Privilegii de non appellando.

Idem sub præs. 5. Augusti, negsthin urget resolutionem Cæs.

Wann die Supplicanten die in den gedruckten Reuersalen allegirte Appellations-Recess produciren werden, so solle ergehen was Recht ist.

Reinh. Schröder Sec. mpp.

Daß vorstehende Abschrift mit dem bey den Actis befindlichen Exemplar wörtlich übereinstimme bezeugen wir hiemit

Ich

und Ich

Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.

Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.

(L. S.) (L. S.)

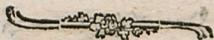
(L. S.) (L. S.)

Not.

Not.

€ 2

Lit. H.



Lit. H.

EXTRACT

Schreibens des Agenten Grafs d. d. Regensburg
den 3ten Apr. 1643.

Hoch-Edelgebohrne

Sonders Hochgeehrte Herren!

Meinen Hochgeehrten Herren hab ich hiebey gehorsamblichen zu referiren, daß nachdem verwichener Tagen 4000 fl. Rheinisch hie ankommen seint, so hat der Eine bekannte Herr auf die Ausfertigung bewußter Sachen zu dringen, angefangen, darauf auch der Hr. Präsidient zu dem Herrn Secretario gesagt, daß er solches wohl expediren mögt, und würde gleichwohl denen Supplicanten nichts desto mehr dardurch benommen, sondern, daß Sie mit Ihrem anbringen dennoch hernächst bey gelegener Zeit, auch noch zu hören wären, zumahlen ohne das Vis et effectus hujus Privilegii, Si quis sit, esse possit, aut fuerit, non in Expeditione sed in Resolutione bestünde, allein daß der Secretarius es nicht unter dem dato des damahligen hierüber verfaßten Reichs-Hofraths Gutachten, sondern des Geheimbten Raths darauf derzeit geschlossenen Conclufi darumb ausfertigen solte, weilen der Hochlöbl. Reichs-Hofrath im Werckh begriffen wäre, Ihrer Kayserlichen Majestät mit ehesten in einem ausfühelichen General Gutachten allergerhorsamst zu remonstriren, warumb dergleichen von uns gesuchten Appellationis Freyheiten pro autoritate Cesarea, vielmehr zu ampliren, als zu diminuiren wären, zumahlen wann auch noch einige gravirte Theile sonderbare Special-Gerechtigkeiten hetten; Und zwar daß obiges Vorhaben also dann förderlichen zu Werck gericht werdent solte, so halt nur erst Ehre Cöllen und noch andre Ständt umb eben dergleichen hier einkommen solten, welches, wie man wüßt, mit ebestem geschehen würde; Also daß auch diß unser undt alle andere solche Anbringen nur auf solche gute Gelegenheit bißhero warten müssen, als dann eines mit dem andern desto süglicher

licher incaminirt, und soviel gewisriger darauf resolvirt werden könnte, müsten uns also nur noch umb soviel gedulden, und wehre wohl ehe der gleichen wieder cassiret worden.

Concordantiam cum Originali ad Acta provincialia
posito, facta Collatione attestamur

Ego et Ego

Carl Henr. Christian. Wolff, Christoph. August. Henr. Wolff,
Not. Caes. publ. jur. mpp. Not. Caes. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Not. Not.

⚡(-----)⚡

Lit. I.

EXTRACT

Aus den hinter dem Schwerin-Vergleich v. J. 1701:
befindlichen Resolut. in additam. Class. 6. Resol. 5.

- 5) Wenn post interpositam Appellationem pendente lite von den At-
tentatis nicht abgestanden, sondern in Prajudicium Appellatio-
nis die Land-Stände weiter beschwaret werden, non obstant, daß es
den Rechten der Landgerichts-Ordnung, und den Reversalen zuwieder.
Ad 5. Ihre Fürstl. Durchl. werden disfalls nach Inhalt der
Reichs-Satzungen Kayserl. Wahl-Capitulation auch gemeinen Rechten
procediren.

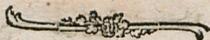
Concordantiam cum Impresso
attestamur

Ego et Ego

Carl Henr. Christian Wolff Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Caes. publ. juratus mpp. Notar. Caes. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Not. Not.

€ 3

Lit. K.



Lit. K.

EXTRACTUS

Mandati Cæs. d. 26. Jun. 1708.

Daß einige aus Ihren der Ritterschaft Mittel gar gefährliche und nachdenckliche Discourse wie Sie glaubwürdig berichtet worden, geführt haben solten; Was nun die erste Beschuldigung belangete, würden Dero Ibdn. nicht das geringste Exempel einiger Widerspenstigkeit allegiren, vielweniger erweislich machen können, es wäre dann, daß mans vor eine Widerspenstigkeit ausgeben wollte, daß Sie Ritterschaft Ihre Noth und harte Bedrückung Uns als des Römischen Reichs allerhöchsten Oberhauptes supplicando allerunterthänigst vortragete, wie es dann an demselben Tage, daß man an Seiten Dero Ibdn. Ministerii bereits in d. 6. Nov. 1706. in causa juramenti übergebenen, oder auch sub d. 24. Febr. vorigen Jahres diesseits behörig beantworteten Anzeig, ein eben dergleichen Unser höchst Richterlichen Autorität sehr nahe gehendes, ja alle Subordination und Dependenz, auch so viele heilsame Reichs-Constitutiones umstossen; des Principium zu avanciren, und disertis verbis von sich zu schreiben und zu sustimiren keinen Scheu getragen hätte, es könne ein Unterthan und ein Vasalle zu dem Ungehorsam kommen, daß er seines Landes-Fürsten Befehl nicht gehorsame, vielmehr aber zur Vermessenheit sich entschliesse, mit demselben gar darüber Proceffe zu führen.

Concordat cum Impresso, quod, prævia Collatione,
attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. L.

Lit. L.

EXTRACTUS

Mandat Cæsar. d. d. 6. Iun. 1708.

Allein würden wir ex hoc unico Facto nicht nur gnädigst erkennen, daß die vorangezogene Resolutiones dadurch gebrochen, sondern daß auch eodem Facto aller Rechts schuldige, und in der Resolutione I. ad gravam J. Iud. in Num. I. p. 41. et Resolut. 5. Class. 6. addit. p. 7. versprochen respect vor die Appellationes violiret und Contraventiones mit Attentatis gehäuft worden.

In Fidem Consonantiæ cum Impresso
subscriptimus et subsignavimus

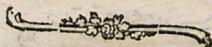
Ego	Ego
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. August. Henr. Wolff
Not. Cæsar. publ. jur. mpp.	Not. Cæsar. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)
Not.	Not.

Lit. M.

EXTRACTUS

Resolut. Cæs. d. d. 19^{ten} Oct. 1724.

(XXIII.) Von unterlassener Respektion derer an die Allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt; und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Sr. Kayserl. Majestät ernstlich verordnet: daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstlichen Iudiciis denen von Kayserlichen Majestät aus denen beyden Kayserlichen höchsten



höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelassenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Iudicatis der schuldige Gehorsam zu leisten, insonderheit, die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und attentatis gänzlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, et inclusione Resolutionis Cæsareæ Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Kayserliche festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter und Landschaft, behöriger und üblichermaßen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. October 1717. erkannten Kayserl. Conservatorii festiglich zu halten, dabeneben von der Volkziehung Ihro Kayserlichen Majestät Bericht fordersamft zu erstatten.

In Fidem Consonantiæ cum impresso
subscriptimus et subsignavimus

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.



Lit. N.

EXTRACTUS

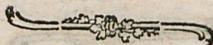
Conclus. Cæsar. d. d. 16. Nov. 1742.

Von Genskow, Ernst Ludewig, contra die Fürstl. Mecklenburg-Strreligische Lebens-Canzley und Gustav Heinrich von Nieben Erben, Modo Mecklenburg-Strreligischen Fiscalis contra ersagten von Genskow, appellationis et respective actionis, Fiscalis

Abfol-

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

- 1) Hat ein und anderes wiederrechtliches und unförmliches Begehren des Fürstl. Mecklenburg: Strelitzischen Fiscalis nicht statt; gestalten ihm vielmehr
- 2) Nachdem aus dem Concluso vom 26. April. nup. klar zu ersehen gewesen, daß die Appellation ex capite Summae non appellabilis nicht abgeschlagen, auch sich sonst keine temeritas appellandi gezeigt; gleichwohl aber von Ihm Fiscalis, unter solchen Vorwand gegen den von Genßkow eine fiscalische Action, welche doch bey obgedachten Umständen von selbst cessiret, nicht nur erhoben, sondern auch prosequirt worden, Ihme solche sonderlich gegen das Kayserliche Conclusum beschehene Anmaßung hiermit nachdrücklich verwiesen, und auferlegt wird, sich dergleichen ungegründeten Fiscalischen Verfahrens hinführo in so gestalten Fällen bey unausbleiblicher Kayserlichen Ahndung zu enthalten.
- 3) Wird die angestellte und prosequirte Fiscalische Action hiermit aus vorangeführten Ursachen ein für allemahl cassirt und annullirt.
- 4) Cum horum Notificatione Rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Strelitz: Ihro Kayserliche Majestät wären keinesweges gemeinet, denen den Chur- und Fürsten erteilten Privilegiis de non appellando auf ein oder andere Weise einigen Eintrag thun zu lassen, sondern sie vielmehr kräftigst dabey zu handhaben. Es hätten aber Allerhöchst Dieselbe nicht ohne Befremden wahrnehmen müssen, wie daß der Fiscalis sich angemahet, eine ungegründete Actionem fiscalem anzustellen, und zu prosequiren, da doch aus obangezogenem Concluso deutlich erhellet, wie daß die Appellation keinesweges ob defectum Summae appellabilis verworffen worden, noch der Appellant einige temeritatem appellandi sich zu Schulden kommen laßen, vielmehr Ihme Herrn Herzog, so gar per Rescriptum vom 26. April a. c. einige Gravamina abzuthun aufgegeben worden. Gleichwie nun Kayserliche Majestät daraus die unzulässige, und zu Allerhöchst Deroselben sonderbahren Empfindlichkeit gereichende Absichten des Fiscalis gar wohl wahrnehmen, als welche dahin zu gehen scheinen, durch dergleichen ungegründete Actiones fiscales die Partheyen von denen an Allerhöchst Dieselbe zu interponirenden Appellationen abzuschrecken, mithin dieselbe



dieselbe zu hemmen, und dadurch die allerhöchste Kayserliche Jurisdiction einzuschrencken, dergleichen aber Kayserliche Majestät keinesweges verstaten, sondern Ihr Allerhöchstes Obrist-Richterliches Amt im Reich dagegen nachdrücklich vorkehren würden; Als befehlten Allerhöchst Dieselbe Ihme Herrn Herzog, seine Lehens-Cansley, und absonderlich den Fiscal dahin anzuweisen, daß sie von dergleichen Ungebühr und Annahmungen gegen die Kayserliche Erkenntniß in Künftig absehen, damit es schärfferer Reichs-Satzungsmäßiger Verordnungen gegen dieselbe nicht bedürffe.

Matthias Wilhelm Haan.

Consonantiã cum Impresso, prævia collatione,
attestamur

Ego	et Ego
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. Aug. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.	Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)
Not.	Not.



Lit. O.

EXTRACT

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs d. d.
Rostock, den 18ten April, 1755.

§. 2.

Ist der ganze §. abgedruckt.

Concordat cum impresso quod attestamur

Ego	et Ego
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. Aug. Henr. Wolff.
Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.	Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)
Not.	Not.

Lit. P.

Lit. P.

E X T R A C T

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs d. d.
Hosstock, den 18ten April, 1755.

§. 3.

Ist der ganze §. abgedruckt.

In fidem Consonantiae cum impresso subscripsimus
et subsignavimus,

Ego		et Ego	
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. August. Henr. Wolff		
Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.	Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.		
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)		
Not.	Not.		

Lit. Q.

E X T R A C T

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs d. d.
Hosstock, den 18ten April, 1755.

§. 391.

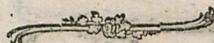
Auch hier ist der ganze §. abgedruckt.

Concordat cum impresso quod attestamur.

Ego		et Ego	
Carl Henr. Christian. Wolff	Christoph. August. Henr. Wolff		
Notar. Cæsar. publ. jur. mpp.	Notar. Cæsar. publ. jur. mpp.		
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)		
Not.	Not.		

§ 2

Lit. R.



Lit. R.

EXTRACT

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs d. d.
Hofstock, den 18ten April, 1755.

§. 392.
Ist wörtlich abgedruckt.

Consonantiam cum impresso attestamur

Ego		et Ego	
Carl. Henr. Christian Wolff.	Christoph. August. Henr. Wolff		
Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.	Not. Cæsar. publ. jurat. mpp.		
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)		
Not.	Not.		

Lit. S.

EXTRACT

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs d. d.
Hofstock, den 18 April, 1755

§. 524. §. 525.
Sind gänzlich abgedruckt.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit dem Abdruck
des Landes Erbvergleichs bescheinigen wir hiemit

Ich		und Ich	
Carl Henr. Christian Wolff	Christoph. August. Henr. Wolff		
Not. Cæsar. publ. jur. mpp.	Not. Cæsar publ. jur. mpp.		
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)		
Not.	Not.		

Lit. T.

Lit. T.

Kaiserliche Confirmation des Landes- Erb- Vergleichs
de Ao. 1755. d. d. Wien, den 14ten May. 1756.

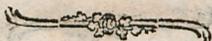
Wir Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Saar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Romeny; Graf zu Provence, Baudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein, &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund aller männiglich:

Es haben Uns der Durchlauchtig Hochgebohrne Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, dann Unsere und des Reichs liebe getreue N. N. Ritter- und Landschaft im Herzogthum Mecklenburg in Unterthänigkeit vorgebracht: Daß nachdeme zu Beylegung deren zwischen Seiner des Herzogs Liebden und gedachter Ritter- und Landschaft bißhero obgewalteten, und von Zeit zu Zeit weiter eingerißenen Streit- und Irrungen, Unsere Kaiserliche Hoff-Commission zur Güte bereits unterm 9ten Junii 1749. gnädigst angeordnet, auch von dieser zu dem Ende alles mögliche angewendet, anmit die Sache in gütliche Weege eingeleitet, und wegen des in loco weiter und süglicher fortzusehenden Vergleichs-Geschäfts die Beförderliche Anweisung gegeben worden; Hiez- auf es endlich zu dem glücklichen Erfolg gediehen seyn, daß sowohl zwischen des Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Ibdn. Deroselben Erben und Nachkommen an der Regierung, und Dero Ritter- und Landschaft, als auch zwischen der Ritter- und Landschaft unter sich, nicht weniger zwischen dieser an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, über alle bißherige Irrungen und Mißverstände unterm 18ten April. des ab-

3

gewi



gewichenen 1755. Jahrs, ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vertrag geschlossen, auch hiernächst von Seiten des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Adolph Friedrich Liebden, Deroselben Erben und Nachkommen, und der Verwitwten Herzogin Elisabetha Ernestina als Vormünderin der übrigen Prinzen zu Strelitz Carl Ludewig Friederich, Ernst Gottlob Albrecht und Georg August mit einer am 30ten Septbr. ausgefertigten Accessions-Acte, und darauf von Ritter- und Landschaft aller dreyer Craysse auf dem jüngsten Land-Tag zu Malchin am 25ten Nov. vorberegeten Jahrs ausgestellten Agnitions-Revers verbindlich versehen worden, welcher Vergleich, nebst gedachten Accessions- und Agnitions-Urkunden von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lauter;

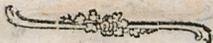
Inferatur in Extenso.

Wie nun Uns hierauf sowohl des Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Ubdn: als auch die Ritter- und Landschaft unterthänigst gebeten, daß wir sothanen unter Unserer Kayserlichen Allerhöchsten Ordwaltung getroffenen zu des ganzen Landes Mecklenburg Beruhigung Wohlfarth und Aufnahm gereichenden Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, zu mehrerer Versicherung und Dauer des andurch hergestellten friedlichen Ruhe-Stands und einträchtiger Vereinigung des Herzogs mit seinen Ständen und dieser unter sich gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen geruhen möchten. So haben Wir angesehen solch Seiner Ubdn. und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gethane billigmäßige und gegründete unterthänigste Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen vorgeschriebenen Erb-Vergleich gnädigst confirmiret und bestättiget, also zwar, daß auch jene Zusätze, welche in puncto Appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen deren an Unsere Obriste Reichs-Gerichte in dem 2ten Article weiters, als das von Unserm Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg ertheilte Privilegium de non appellando enthaltet, dem Vergleich nach dem buchstäblichen Innhalt erwähnten Vergleichs durchaus eingeschrieben worden, in Gefolg des darüber unterm heutigen dato des Herzogs Ubdn. auf sein gehorsamstes Anlangen, aus sondecer Kayserlichen Gnad weiter verliehenen Privilegii gelten

gelten und darbey es belassen werden solle. Thun das confirmiren und bestätigen denselben Vergleich auch solcher Gestalten von Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes Meynen, und wollen anmit, daß mehrgedachter Erb-Vergleich in erwähnten seinen Worten, Punkten, Claukeln, Articula, Inhalt, Mein- und Begreifungen kräftig seyn, und unverbrüchlich stet, vestgehalten und vollzogen und ofibesagten Herzogs zu Mecklenburg Ibdn., Dero Erben und Nachkommen, wie auch vielgedachte Ritter- und Landschaft sich deselben geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von aller Männiglich ungehindert; Doch uns und dem Heyl. Reich und sonst Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Landes-Hauptleuten, Land-Boigten, Hauptleuten, Biz-Domen, Boigten, Pflegern, Verwesern, Umbr-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachter Herzogs zu Mecklenburg liebden, Dero Erben und Nachkommen, wie auch ofterwachte Ritter- und Landschaft an hier vorgeschriebenen getroffenen Vergleich, und dieser Unserer darüber erteilten Kayserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie desfen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch jemand andern das zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von Bierzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil deme, so darwieder beleidiget würde, unmaßtäsig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Inniegel, der geben ist zu Wien den Bierzehenden Tag Monats May nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden:



denreichen Geburt im Siebenzehn Hundert Sechs- und Funffzigsten, Un-
fers Reichs im Erstten Jahre.

Frantz

Vt. N. Graf Colloredo

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

Andreas Mohr.

Consonantiam cum Transsumto Originali
attestamur,

Ego
Carl Henr. Christian Wolff
Notar. Caesar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Hinr. Wolff
Notar. Caesar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.



Lit. U.

Er. Römisch Kayserlichen Majestät
besondere Bestätigung

über den Ein und Zwanzigsten Artikel des Landes-Grund-
Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom 18. April 1755.

den Punkt der Appellationen betreffend.

Vom Dato Wien den 24. May 1756.

Auf gnädigsten Befehl nach dem Original abgedruckt.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusa-
lem

lem König, Herzog zu Lotbringen und Saar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montserrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Normen; Graf zu Provence, Vandemont, Blankenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein, &c. &c.

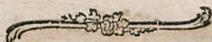
Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermänniglich: Daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit vorgebracht, daß in dem zwischen Seiner Liebden und Dero Ritter- und Landschaft über die fürgewaltete Forderungen und Mißverstände unter dem 8ten Aprilis des abgewichenen 1755ten Jahres geschlossenen, und von Uns unter heutigem zu Ende gesetzten Dato *salvis juribus Nostris Caesareis*, gnädigst bestätigten Landes-Gesetzlichen Erb-Vertrag einige Zusätze, puncto Appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen derer an Unsere höchste Reichs-Gerichter, in dem ein und zwanzigsten Articul, begriffen seyen, welche ein mehrers, als Seine Liebden Kraft des von Unseren Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg gnädigst ertheilten Privilegii *de non Appellando* zu genießen haben, in sich enthalteten, wie folgt:

(Hierauf ist der ein und zwanzigste Articul vom Justiz-Wesen aus dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, *de dato* Rostock den 18ten Aprilis Anno 1755. von dem §. 381. bis den §. 433. inclusive eingerückt, und darunter lauten die §. §. 382. 383. 384. 385. und 391. folgender Gestalt:)

§. 382 — 385. §. 391.

(sind hier wörtlich eingerückt.)

Und Uns hierüber Sein Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden, unterthänigst gebetten, daß Wir Deroselben Unsere Kayserliche Gnade dahin mildest angeben zu lassen geruheten, daß Sie Dero Erben und Nachkommen in dem Herzogthum Mecklenburg sich über
 G das



das bereits genießende Diploma de non appellando auch deren in dem obgemeldtem Vertrag puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Richtern, wie auch deren an Unsere höchste Reichs-Gerichter in dem angeführten Ein und Zwanzigsten Articul enthaltenen Zufüge zu erfreuen haben mögten. Und solch-Seiner Liebden unterthänigste Bitte angesehen, und Deroselben die besondere Kayserliche Gnade gethan, daß, in Unsere unter heutigem Dato ertheilte gnädigste Confirmation erwähnten Vertrags diese Zufüge nach dem Buchstäblichen Inhalt angeführten Vergleichs durchaus eingeschrieben, anmit Dero bereits besitzendes Diploma auch auf oberwähnte Zufüge gnädiglich extendiret und erweitert worden.

Thun das, extendiren und erweitern solches in der allerbesten Form und Maas, als Wir das ohne Nachtheil Unserer Kayserlichen Vorrechten und Gerechtigkeiten thun können und mögen; meinen, sehen und wollen dahero, Kraft dieser Begnadigung, daß solches der obgemelten Freyheit de non appellando und was von derselben herrührig ist, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, ganz krafftlos, untüchtig und nichtig seyn soll. Daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht-Vollkommenheit und rechten Wissen jetzt alsdann und dann als jetzt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Maas, als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landes-Hauptleuten, Bischömen, Voigten, Pflegereyen, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgereyen, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und allen denen, die an des Herzogs von Mecklenburg Liebden Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, was Würden, Stands oder Wesen sie seynd, vornemlich aber ieszigen und künftigen Unseren Reichs Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richtern, Besitzern deren beyden höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich ernstlich und wollen, daß Sie vielbesagten Herzogs zu Mecklenburg Liebden, und Deroselben eheliche Leibs-Erben bemelten

melten Herzogthums an obberührten Unser Kaiserlichen Freyheit und ertheilten Gnade des nicht Appellirens vorstehender maßen nicht hindern noch irren, sondern Seiner Liebden und Sie dessen geruhiglich gebräuchen, freuen, genießen und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe und dazu eine Poen, nemlich Einhundert Marck löbigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil mehrermeltem Herzogen Mecklenburg-Schwerin Liebden, oder Dero Erben unnachlässlich zu bezahlen versallen seyn solle, alles jedoch Uns und Unsern Nachkommen am Reich, und sonstn Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtfamen unnachtheilig und unschädlich.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel, der geben ist zu Wien des Bierzehenden Tag Monats May nach Christi Unsers Lieben Herren und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehu Hundert Sechs- und Fünffzigsten, Unsers Reichs im Eilften Jahre.

Frantz.

(L. S.) Vt. H. Graf Colloredo

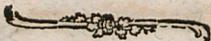
Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

Andreas Mohr.
Collator und Registrator.

J. H. von Alpmanshoven

G 2

Das



Daß vorstehende Abschrift mit dem im Herzoglichen Archiv auf-
 gehaltenen wahren auf Pergament geschriebenen und in rothen Sammt
 gebundenen Originali wörtlich übereinkomme, solches haben wir mit Un-
 serer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Pertschaften
 beglaubigen wollen.

Collat: Schwerin den 31sten Julii 1762.

Carl Friedrich Evers

p. t. Archivarius, m. m.

(L. S.)

Johann Jeremias Rahlen

p. t. Secretarius, m. m.

(L. S.)

In Fidem Concordantiæ cum Impresso subscripsimus
 et subsignavimus

Ego

Carl Henr. Christian. Wolff.

Not. Caes. publ. jur. mpp.

(L. S.)

Not.

(L. S.)

et Ego

Christoph. August. Henr. Wolff.

Not. Caes. publ. jur. mpp.

(L. S.)

Not.

(L. S.)



II.

Vorstellung Bürgermeister und Rathes
der
See-Stadt Rostock.

Des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen,
zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung
bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räte, Botschafter
und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und
Hochebelgebohrne, auch Hochgelahrte, Gnädige,
Insonders Hochzuverehrende, Hochgeehrteste und
Hochzuehrende Herren!

Da Ihre Kayserliche Majestät die Teschner Friedens-An-
gelegenheiten, mittelst Allerhöchst Ihrer unterm 8ten
August dieses Jahres erlassenen allernädigsten Com-
missions-Decrets, an die Hohe Reichs-Versammlung gebracht,
und von Derselben ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu
erfordern allermildest geruhet haben; so sehen wir uns nach
dem Vorgange der Eöblichen Mecklenburgischen Ritterschaft,
bewogen, auch denen Allerhöchst Höchsten und Hohen Stän-
den die Gerechtsame der See-Stadt Rostock, gegen die Er-
reichung eines von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen
zu Mecklenburg nachzusuchenden Privilegii de non appellan-
do illimitati, ehreerbietigst vorzulegen. Wir schmeicheln uns
mit der Hoffnung, daß solches überzeuglich bey Ihrer Kay-
serlichen Majestät, mittelst der sub Nro. I. anverwahrten und
bey Allerhöchsten denselben eingereichten allerunterthänigsten
Vorstellung, beschaffet sey, und fassen gleichfalls das ehre-
erbietig-



bietigste Vertrauen zu der Aequanimität einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung, Hochdieselbe ebenmäßig unsere Stadt mit Hoch Ihrer vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu Statten kommen, und Allerhöchstdenen-selben, bey künftiger Verabfassung des erforderlichen allergerhorsamsten Reichsgutachtens, die beygebrachte Beweise zur allerhuldreichsten Reichsväterlichen Beherzigung zu empfehlen, gnädigst, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir bitten des Endzwecks Ew. Hochwürden, Excellenzen, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen unterthänig und ganz gehorsamst, Dieselben geruhen bey Deru Allerhöchst- Höchst- und Hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten um gewierige Instruction, zur Erreichung sothaner gerechter Absicht, sich kräftig zu verwenden.

Wir werden diese Gnade und Gewogenheit Lebenslang mit der tiefsten Dankverbindlichkeit verehren, mit welcher wir beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzen, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen

unterthänige und ganz gehorsamste
Diener

Bürgermeister und Rath der See-Stadt
Rostock I). In-

- 1) Der Leser muß, um vor Irrthum bewahret zu bleiben, erinnert werden, daß die hier genannte See-Stadt Rostock, und die nachhin Num. 1. auf dem Titul, und in der Unterschrift genannte Herzogl. Mecklenburgische Stadt Rostock, nicht zween unterschiedene Städte, sondern eine und dieselbe Stadt sey. Warum sie vor Kayserlicher Majestät Allerhöchstsichselbst, unter einem andern; und vor dem ganzen Heiligen Römischen Reich wieder unter einem andern Titul erscheine, das hat fast die Gestalt eines unergründlichen Geheimnisses. Mag es doch ein solches bleiben!

Inscriptio:

Den Hochwürdig = Hochwohlgebohrnen,
Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochgelehrten,
der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen
Römischen Reichs, bey noch fürwährender Reichs-
versammlung anwesenden Herrn Räten, Bottschaft-
teren und Gesandten,

Unsere gnädigen und insonders Hochzuverehrenden
Herren.

Regensburg.

Num. I.

An

Die Römisch = Kayserliche

auch im Germanien und zu Jerusalem

Königliche Majestät

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: -

um

Allernädigst bey Erwägung des dem Herzoglichen Hause
Mecklenburg nach dem 15ten J. des Teschner Friedens nachzu-
suchen offengelassenen Privilegii de non appellando, darauf
Rücksicht zu nehmen, und nichts denen Stadt Rostockischen
Erb-Verträgen nachtheiliges zu verstaten,

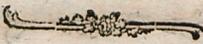
Bürgermeister und Raths der Herzoglich-Mecklenburgischen
Stadt Rostock,

In Sachen

Das von dem Herzoglichen Hause Mecklenburg nachsuchende
Privilegium de non appellando betreffend.

mit Beylagen Ziffer 1. und 2.

Aller-


 Allerdurchlauchtigst : Großmächtigster und
 Unüberwindlichster

Römischer Kayser,
 auch in Germanien und zu Jerusalem
 König, ꝛ.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

In dem unter Euer Kayserlichen Maj. als Höchsten Mit-
 regenten der Oesterreichischen Erblande allerhöchstem
 Beytritt jüngst zu Teschen getroffenen glorreichen Friedens-
 Schluß, und dessen 15ten Punkte haben die Höchste Pacif-
 centes **Ihro Maj. die Kayserin Königin** von Ungarn und
 Böhme, und **Se Maj. der König** von Preußen die be-
 stimmte Verabredung getroffen, bey **Euer Kayserlichen**
Maj. Höchst Sich dahin zu verwenden, daß von Allerhöchst-
 denenselben dem Durchlauchtigen Regier-Hause Mecklenburg
 ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando er-
 theilet werden möge, wenn Höchstdasselbe darum geziemend
 anrufen würde.

Wann nun dem äußern Vernehmen nach das hierauf ge-
 richtete unterthänigste Gesuch der Durchlauchtigen Herren
 Herzoge von Mecklenburg bey **Euer Kayserlichen Maj.**
 entweder jetzt bereits eingereicht worden, oder baldigst ein-
 gereicht werden dürffte; Wir aber Uns hiebey der von Aller-
 höchstedenenselben in Allerhöchstdero Wahlcapitulation
 und deren 18ten Articul ertheilten mildesten Versicherung:

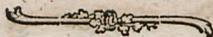
in

in Verleihung der Privilegiorum de non appellando, welche Ausschließung und Beschränkung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien oder sonsten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen mögten, die Nothdurft väterlich zu beobachten;

allerunterthänigst rückerinnern; so werden **Euer Kayserliche Maj.** zu allerhöchsten Gnaden halten, wenn wir nicht nur für die Stadt Rostock der von denen gesamten Ständen 2) Mecklenburgs bereis allerunterthänigst eingereichten submissen Vorstellungen aufs devoteste als von uns selbst angebracht inhäriren; sondern überdem uns allersubmisshest erdreiffen, die insbesondere zwischen der Stadt Rostock und denen Durchlauchtigsten Herzogen im Jahr 1573. sodann 1584. errichtete Erb = Verträge, so wie solche von **Euerer Kayserlichen Maj.** Allerhöchsten Vorfahern am Reich, und zwar noch zuletzt vom **Kayser Carl dem VI.** allerglorwürdigster Gedächtnis und auch von denen Herren Herzogen bis auf den ißt regierenden, laut deren Anfügen unter denen Ziffern 1. und 2. confirmiret worden, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Aus erstgedachten Erb Verträgen erscheint, daß die uneingeschränckte Appellationen an die Höchste Reichs-Gerichte der Stadt Rostock auf das verbindlichste zugesichert worden. Es

- 2) Diese Worte stehen mit der Wahrheit in Opposition. Ganz Mecklenburg weiß es, daß alle Städte Mecklenburgs, Rostock ausgenommen, an dem in dieser Sache versuchten Widerspruch der Ritterchaft und Rostocks, keinen Antheil haben, sondern sich demselben öffentlich entzogen. Es hat also nur ein Theil der Stände Mecklenburgs, nicht dessen gesamte Stände, die angezeigten submissen Vorstellungen eingereicht. Da dieser Umstand am Kayserlichen Hofe nicht unbekannt geblieben seyn wird, so gereicht diese Berufung auf die gesammten Stände, dieser Vorstellung zu keinem Ruhme, wenn auch eben keine Mißabsichten darunter verborgen wären. Man will dies nach der Liebe nicht vermuthen.



Es heißt nämlich in dem unter der Zifer 2. angefügten Erb-Vertrage von 1573. pag. 10.

„und da jemand, der aufferhalb der Stadt Kostock geseßen,
 „den Rath darselbst allein, oder den Rath und Gemeine,
 „rechtlich zu besprechen hätte, sollen Bürgermeister, Rath
 „und Gemeine vor J. F. G. Hofgericht antworten, und
 „zu Rechte stehen; jedoch vorbehaltlich der Appella-
 „tion, und daß in mittler Weile, bis die *Appellation*
 „ausgeföhret, mit *Exequirung* und *Mandaten* still
 „gehalten werde.

Ferner:

„wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath
 „an J. F. G. suppliciren, recurriren, klagen, oder
 „seine Beschwerde fürbringen würde, welches dann ei-
 „nem jeden ungehindert, frey und unverweßlich seyn soll,
 „so soll nach gemeinem Canzley-Gebrauch, die Supplica-
 „tion dem Rath zugeschickt, und Bericht darauf geför-
 „dert werden.

„Da dann die Sachen also geschaffen befunden, das über
 „eingewandten Bericht weiter Verhör, Erkundigung
 „und Ausführung vonnöten, so soll dasselbige vor Ihren
 „J. G. in ordentlichem Proceß geschehen, auch der Rath
 „schuldig seyn, ohne einige Behelf und Ausflucht vor
 „Ihren J. G. darüber zu antworten; Dagegen sie aber
 „in hangenden Rechten oder Erkundigung der Sachen,
 „mit Poenal-Mandaten, oder in andere thetliche Wege
 „nicht beschweret werden sollen, so soll auch dem ver-
 „lustigen Theil die *Appellation* frey stehen, und pen-
 „dente *Appellatione* mit keinen *Poenal-Mandaten*,
 „oder in andere thetliche Wege wider den Appel-
 „lanten verfahren werden.

Sodann:

„Hätten aber ihre J. G. wieder Bürgermeister Rathmann
 „und Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustel-
 „len

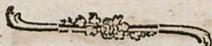
„Ien, so wollen Ihre F. G. solches in erster Instanz vor
 „dem Kayserlichen Cammer-Gericht thun, und fürneh-
 „men. Und damit das Cammer-Gericht dieselbige Sa-
 „chen anzunehmen, sich nicht verweigere, soll diese zwi-
 „schen ihren F. G. und der Stadt Krostock hierüber ge-
 „trockfene Vergleichung, an geregtem Cammer-Gericht,
 „gebürlich von beyden Theilen insinuiret, und kund ge-
 „than werden.

„Begebe sichs auch, daß Bürgermeister, Rath und Ge-
 „meine wider Ihre F. G. oder derselbigen Nachkömmling
 „rechtlich zu klagen hetten, so sollen sie solchs, vermüge
 „des heiligen Reichs Austräge auf der Wege einen, die
 „der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung im andern
 „Theil und vierdten Capittel einverleibt seyn, thun und
 „fürnehmen. Und sollen hierunter die *Appellationes*
 „von *Poenal Mandaten*, auch die Fälle, so auf den
 „Kayserlichen Landfrieden einigerley Weise gezo-
 „gen werden könnten, und möchten, nicht begrif-
 „fen seyn.

„In Fällen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen
 „aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Krostock
 „zu belangen hetten, wollen Ihre F. G. ihre Zusprüch
 „vor dem Rath zu Krostock anstellen lassen, und sollen die
 „Appellationes von den Urtheilen, so diesfalls vom Ra-
 „the (gesprochen) werden, stracks an das Kayserliche Cam-
 „mer-Gericht gehen.

Nichtminder:

„Da auch jemand über den Rath geweigertes oder verzor-
 „genes Rechtens halber, bey Ihren F. G. Klagen, und
 „solche Verweigerung oder Verzug gebürlich darthun
 „und bescheinen würde, so soll ihm frey stehn, dieselbige
 „Sache, darinnen er beweiflich mit denen ordentlichen
 „Rechten aufgehalten, oder dasselbige nicht erlangen kö-
 „nen, als bald in erster Instanz vor J. F. G. Hofgericht



„zu bringen, oder aber bey J. F. G. Promotoriales zu
 „Befürderung des Rechts zu erlangen, und dem Rath
 „zu insinuire. Auf welchen Fall denn der Rath schul-
 „dig seye, nach Empfangung derselbigen Promotorialen
 „inwendig vier Wochen, vermöge der Kayserl. Cammer
 „Gerichts Ordnung, der ansuchenden Parthey Rechts
 „zu verhelffen. Würde aber solchs vom Rath nicht ge-
 „schehen, so soll die geklagte Sach eben sowohl als im
 „vorigen Fall, da keine Promotoriales ausgegangen, an
 „J. F. G. gewachsen, und der Rath solcher Devolution
 „stath zu geben pflichtig seyn.

„Und was darauf von J. F. G. gerichtlich erkannt, und
 „seine wirkliche Krafft erreichen würde, das soll der
 „Rath auf J. F. G. Executorial-Briefe volziehen.

„Wäre aber gesprochenes Urtheil und Recht in sei-
 „ne wirkliche Krafft noch nicht gegangen, so soll
 „den Partheyen die *Appellation* unbenommen seyn.

„Wenn sich ein Fall zuträgt, daß jemand den Rath allein,
 „oder den Rath und die Gemeine zugleich von wegen be-
 „gangener Verbrechen wolte anklagen, so soll solches
 „vor J. F. G. geschehen. Würde auch sonst die Ge-
 „meine in Rostock, oder jemand aus dem Mittel der Ge-
 „meine eine Verbrechen oder Missethat begehen, und
 „der Rath were deren oder dessen zu recht mächtig, so
 „soll und mag der Rath darüber richten.

„Wäre aber der Rath dero nicht mächtig, als wenn die
 „Gemeine jemanden beleidiget, oder beschediget hätte, und
 „des Raths rechtlicher Erkenntnis nicht gehorsamen noch
 „Folge thun, sondern sich dawider sperren, und setzen
 „würde, so wolle Ihre J. G. auff männligliches anklagen,
 „oder auch auf des Fiscals Anruffen, darüber richten.

„Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechts nicht ver-
 „helffen, und solchs konnte gebühlicher Weise ausge-
 „führt, und erwiesen werden, vermöge der Cammer-

„Ge-

Gerichts-Ordnung, so soll dem Ankläger frey stehen,
seine Anklage am Fürstlichen Mecklenburgischen Hofge-
richte anzustellen.

Würde aber der Rath allein, oder der Rath und
Gemeine zugleich wider die Landes-Fürsten et-
was verbrechen, so wollen Ihre S. G. sie dero-
wegen am Kayserl. Cammer-Gericht besprechen.

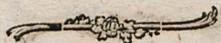
Da aber obgedachter Rath und Gemeine sonsten wider
jemand delinquiren würde, und der Beleidigte den Rath
und Gemein selbst nicht beschuldigen konte, oder wollte,
so soll männiglichem, darunter Ihrer S. G. Fiscal auch
mitbegriffen seyn soll, zugelassen seyn, den Rath und
die Gemein mit ordentlichen Rechten vor S. F. G. zu
beschuldigen.

Da aber der Rath von gesprochenen Urtheil appel-
liren wollte, soll zu des Kayserlichen Cammer-
Gerichts Erkenntnisse stehen, ob auf denselbigem
Criminal-Fall die Appellation statth habe, und die
Sache am Kayserlichen Cammer-Gerichte ange-
nommen werden müge, und soll der Rath und
die Gemein *pendente cognitione* in keinem Weeg
beschweret werden.

Diese nämliche Verbindlichkeiten wiederholet und be-
stätiget der anderweite unter der Ziffer 2. gleichfalls vorfind-
liche Erb-Vertrag von 1584. in den 56. und 57. Sphe.

§. 56. „Weiter soll hinführo einem jederm, der sich durch des
Raths zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermei-
net, an das Mecklenburgische Hofgerichte, oder auch
an einen Erbaren Rath zu Lübeck, nachfolgender Ge-
statt zu appelliren frey stehen.

§. 57. „Als erstlich, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil:
Erkenntnissen oder Decreten, so von dem Rathe zu Ro-
stock selbst, oder auf vorher gehabte Rechts Befehring,
haußgesprochen und eröffnet worden. In peinlichen und



„Criminal Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die
 „Klage und Haupt-Sache nicht über Siebenzig Gulden
 „Haupt-Summen, Mecklenburgischer Währung, jeden
 „Gulden zu 24. fl. Lübsch gerechnet, sondern selbige
 „Summa oder darunter werth wäre. Desgleichen in
 „allen und jeden Sachen, allda klare Verschreibung in
 „der Stadt Rostock Grund, Zeug, und Gerichts Bü-
 „chern, vorhanden, oder da die gefürderte Schuld be-
 „känntlich, oder dieselbe sonst scheinbar, und richtig,
 „obgleich solche Sachen und Forderung weit ein mehrers,
 „als Siebenzig Gulden antreffen.

„Und dann auch von Eydes Handen, Alliment Sachen,
 „alten und neuen Gebäuden, Wasserläufften, heimlichen
 „Gemächern, oder was sonst zu Schaden und Defor-
 „mität der Stadt gereichen kann, an die regierende
 „Herzogen zu Mecklenburg, oder J. S. G. Hof-
 „Gericht, noch an den Rath zu Lübeck, nicht ap-
 „pelliren, sondern dieselbige Urtheil, Erkenntniß
 „und Decret von dem Rathe zu Rostock, der Her-
 „zogen zu Mecklenburg und J. S. G. Hof-Gerichte
 „unverhindert *exequiret*, und vollenstrecktet wer-
 „den sollen.

folam in denen §§. 64. 65. und 66. wo es lautet:

§. 64. „Und sowohl dem Rathe als Rostockischen Bürgern
 „frey stehe, von der Hofgerichts Urtheil, es sey dasselbi-
 „ge daselbst, oder von einer Juristen Facultät, oder Schöpfs-
 „sen-Stuel verfaßet, an das Kayserliche Cammer-
 „Gericht zu appelliren, und des Hofgerichts Notarien,
 „in Krafft dieses Vertrags, befehliget seyn, dem apelli-
 „renden Rath oder Rostockischen Bürger die Abschrift
 „aller Acten aller Appellations-Sachen gehörig mitzu-
 „theilen, und die dafür entrichtete Gebühr oder Tax
 „auch die Acta zu verzeichnen.

§. 65. „So soll auch die *Execution* des appellirten Ur-
 „theils

„theils, bis dasselbe am Kayserl. Cammer-Gericht
 „bestätiget wird, eingestellet werden, ungeacht,
 „daß daß der Appellant am Kayserl. Cammer-Ge-
 „richt weder *Compulsoriales* noch *Inhibitiones* an die
 „regierende Mecklenburgische Herrschafft, oder
 „J. S. G. Hofgericht ausgebracht hätte, sondern
 „es soll der anhängig gemachten Appellation, In-
 „halts der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ord-
 „nung gesetzten Frist und *Fatalien* des Rechten ihr
 „freyer Lauff gelassen werden.

§. 66. „Es soll aber darentgegen das an das Kayserliche Cam-
 „mer-Gericht appellirende Theil, samt seinen Consorten,
 „es sey der Rath oder Bürger, am nähern Hofgerichts-
 „Tage, nach eingewandter Appellation, die Appellation
 „mit fünfzehn Gulden Mecklenburgischer Wehrung be-
 „legen, und vorgesezten Appellations-Eyd unweigerlich
 „leisten, und darüber gleich der Appellation am Kay-
 „serlichen Cammer-Gericht fällig erkläret, und der
 „Appellatus zu Erstattung der Gerichts-Kosten ver-
 „dammet würde, weder von J. S. G. zu Mecklen-
 „burg, noch deren Hofgerichte mit keiner andern
 „Geldstraffe belegt, oder sonsten beschweret wer-
 „den. 3)

Auf diese so trifftige, durch so viele Jahre besessene und
 so theuer erworbene Gründe gestützt, erlassen wir an Euere
 Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Bitte, Aller-
 höchst-

3) Von welchem Werth die hier abgedruckte Stellen der Erbverträge,
 bey der gegenwärtigen Frage, sind, das ist in der Erklärung
 über eine Schrift, in welcher irrige Behauptungen in
 Verreff der Stadt Rostock sollen gezeiget seyn, S. 5. und
 folgenden, hoffentlich klahr und überzeugend gewiesen worden, wo-
 hin also der Leser einen Blick zu werfen, ersuchet wird. Darnach
 wird man denn auch von der Gründlichkeit dieser Vorstellung, die
 zween hier so unnütze als Zwecklose Beylagen, sub Num. 2. und
 Num. II. hinter sich her schleppen muß, urtheilen können.



höchstdieselbe wollen allergnädigst geruhen, auf diese allerunterthänigste Vorstellung bey Erwägung des an **Euerer Kayserliche Majestät** nach Maasgabe des Teschner Friedens-Schlusses etwa gelangenden Herzoglichen Ansuchens allgeredichteste Rücksicht zu nehmen, und gleich den übrigen Ständen Mecklenburgs, auch der Stadt Rostock hierunter nichts zu einem Nachtheil gereichendes, nach der von **Euerer Kayserlichen Majestät** in der Wahl-Capitulation ertheilten so gerechtest- als huldreichesten Versicherung, denen Herzoglich-Mecklenburgischen Häusern zu verstaten.

Euerer Kayserlichen Majestät weltgepriesene Gerechtigkeit, Huld und Gnade, nach welcher Allerhöchstdieselbe auch dem niedrigsten im Volcke bey gerechtem Flehen allergnädigste Erhörung allemal angedeihen, und nie entstehen lassen, belebet uns mit der zuversichtlichen höchsterfreulichen Hoffnung: **Euerer Kayserliche Majestät** werden in allerhöchsten Gnaden diesem unsern tiefsehervbietigsten Gesuch allergnädigst zu deferiren sich bewogen finden. Dagegen wir nie ablassen werden, für das bis auf das späteste Ziel menschlicher Jahre ununterbrochene Wohlergehen **Euerer Kayserlichen Majestät**, und für den ununterbrochenen Ruhm Allerhöchst-Thro preiswürdigsten Regiments: Führung der höchsten Vorsehung alle Tage das Opfer unserer inbrünstigen Gebether darzubringen, die wir in der allertiefniedrigsten Submission ersterben

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst: treuehorsaamste

Bürgermeister und Rath der Herzoglich-
Mecklenburgischen Stadt Rostock.

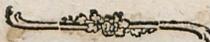
Bez-

Beylagen.

Num. I.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Urkunden und bekennen mit diesem offenen Brief für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg: Als nach tödtlichen Hintritt des weyl. Durchl. Fürsten, Herrn Christian Ludwich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden &c. &c. Unseres Höchstgeehrten und herzlich vielgeliebten Herrn Vaters Gnaden, Wir die Regierung der Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümer und Lande angetreten, und dann die Ehrenveste und Ehrsame, Unsere liebe getreue, Burgermeistere, Rath und ganze Gemeine Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock bey Uns, als ihrem einigen jetzigen Landes-Fürsten und Erbherren, um die Confirmation ihrer von Unseren Hochlöblichen Vorfahren erhaltenen Privilegien, unterthänigst angehalten: Daß Wir demnach in Ansehung der getreuen Dienste, die gemeldte Burgermeister, Rath und Gemeine Uns und Unseren Vorfahren alle Wege gethan, und Uns hinführo thun können und sollen, ihnen ihre Kirchen, Clöster und Capellen, nach Inhalt des Anno 1573 aufgerichteten Erb-Vertrags, wie auch alle ihre Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten sämtliche und besondere versiegelte Briefe und Schriften, Lübsch- und Schwerinisch Recht in ihren Dörffern, Höfen, Aeckern und Hufen, wie ihnen dieselbe von Unseren Gottseel. löblichen Vorfahren Christmilder Gedächtnis, verlehnet, versiegelt, confirmiret und bekräftiget haben. Confirmiren und Bestätigen also ihre gemeldte Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, versiegelte Briefe und Schriften, Lübsch- und Schwerinisch Recht, hiemit und in Krafft dieses Briefes wäsentlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herzogen zu Mecklenburg: Jedoch soll durch diese Unsere Confirmation denen Anno 1573 und Anno



1584 mit Unserer Stadt Rostock aufgerichteten Erbverträgen, auch der zwischen Uns und der Stadt unterm 26sten April 1748 getroffenen und vollzogenen Convention nichts genommen seyn, sondern Wir wollen dieselben Verträge samt der ersagten Convention in allen ihren Artikeln und Puncten hiemit nochmals ratificiret, beliebt, confirmiret und bestätiget haben.

Gereden und Geloben darauf bey Unseren Fürstlichen Ehren und Worten, mehr gedachte Burgermeister, Rath und ganze Gemeine Unserer Stadt Rostock, ihre Nachkommen, Kirchen und Clöster, bey ermeldeten ihren Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten, versiegelten Briefen, Schriften und Verträgen, samt der neuesten Convention jederzeit, ungehindert Unser, Unsere Erben und Nachkommen verbleiben zu lassen, sie auch dabey pestiglich zu schützen, und zu vertreten, getreulich und ohngefährlich.

Zu Urkund haben Wir diesen Confirmations-Brief mit Unserem Handzeichen und Herzoglichen Inseigel bestärcket.

Geschehen auf unserer Vestung Schwerin den 5ten August 1756.

Friederich, H. J. M.
(L. S.)
Ser.

C. F. G. Bassewitz.

Pro vera cum Originali auscultata copia hac subscripsimus
et subsignavimus. Vidimatum Rostockii
d. 20. Jun. 1779.

Friederich Wilhelm Bergfeld,

author cæs. publ. in dicast. ducal.
Megapol. immatriculatus Notar, mpp.

(L. S.) (L. S.)

Not.

Iohann Bernhard Riedel,

author, cæs. publ. in Dicast. duc.
Megapol. immatriculatus Notar, mpp.

(L. S.) (L. S.)

Not.

Num. 2.

Num. 2. [Impressum.]

Erb = Vertag,

zwischen denen Regierenden

Durchlachtigsten Herren

Herzogen zu Mecklenburg *rc. rc.*

und derselbigen Erb = Unterthänigen Stadt Rostock,

andern Theils

zu Güstrow aufgerichtet den 21ten Sept. Anno 1573.

so wie derselbe

mit dem wahren Original

durchgehends conferiret worden.

Rostock,
gedruckt mit A. F. Nöfens Schriften 1763.

Num. II.

Anderweitiger

Erb = Vertag,

zwischen denen Regierenden

Durchlachtigsten Herren

Herzogen zu Mecklenburg *rc. rc.*

an einem und derselbigen Erb = Unterthänigen

Stadt Rostock,

andern Theils

zu Güstrow aufgerichtet den letzten Februarii Anno 1584.

so wie derselbe

mit dem wahren Original

durchgehends conferiret worden.

Rostock,
gedruckt mit A. F. Nöfens Schriften 1763.

Hier sind beide Erbverträge ganz wörtlich abgedruckt. Da sie in Mecklenburg überflüssig zu haben sind, hat man mit deren Abdruck hier die Bogenzahl um so weniger vergrößern wollen, als alle auf diese Sache gezogene SS. in der Vorstellung schon ganz eingedruckt sind.

E N D E.

34



Z u s a t z e.

Zu Seite 9. Anmerkung 2.

Ich habe in dieser Anmerkung geschrieben, daß die Nachricht von dem angeblich im Jahr 1759. vergeblich gemachten Gesuch, Gefahr laufe, für eine Erdichtung gehalten zu werden. Man ist es der Wahrheit schuldig, sie so sehr, als immer thunlich ist, ins volle Licht zu stellen, wenn etwa Nebel und Dünste davor gezogen werden wollen. Das ist hier der Fall. Der Concipient dieser Vorstellung erzehlet den Umstand in einem Ton, der jeden verführen kann, das für ein, ihm wenigstens, wohlbekanntes factum zu halten, was doch nichts als eine pure, entweder von ihm selbst erfundene, oder von einem andern an ihn als Wahrheit debitirte Erdichtung ist. In beyden Fällen hat er die Ehrfurcht gegen das allerhöchste deutsche Oberhaupt unverantwortlich verletzet, da er demselben solche ausgeheckte Märlein dreist und keck, als historische Wahrheiten vorträget. Rette er sich doch von diesen so gegründeten Vorwürffen, die ihm gemacht werden, durch unverwerfliche Gewährhahrs-Männer, wenn er kann, und rette er zugleich die Ehre des Corps, in dessen Nahmen er die Feder geführt!

Zu S. 55. bey den Worten: Mit Beylagen, Ziffern 1. und 2. sey es erlaubt, hier noch anzuführen, daß in der Erklärung über eine Schrift, in welcher irrige Behauptungen im Betreff der Stadt Kossock, sollen gezeiget seyn, S. 10. ein Verschen eingeschlichen. Es soll daselbst Z. 24. heißen: mit auf XLVI. Folio-Seiten abgedruckten Beylagen garnirten Vorstellung 2c.



Hg 6135

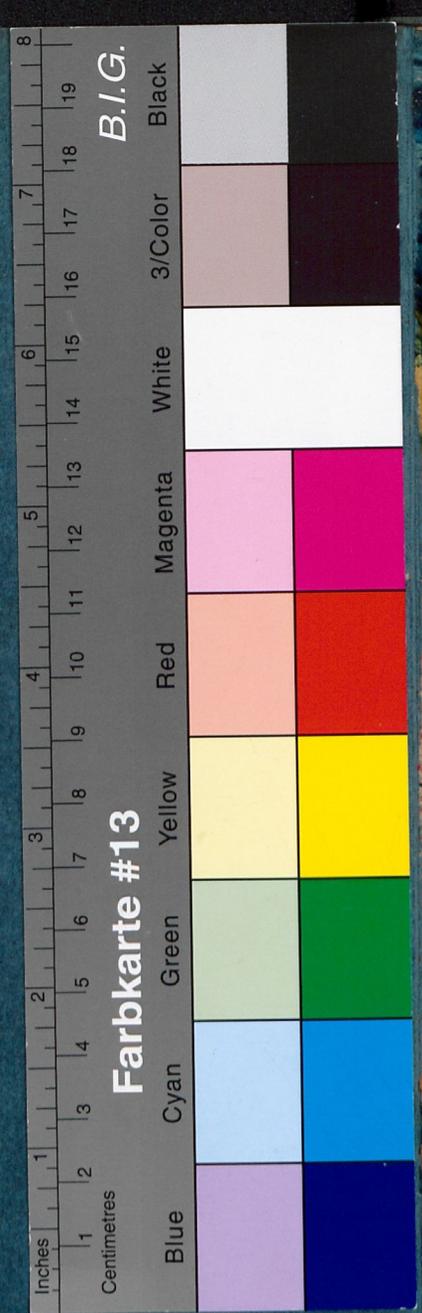
ULB Halle

3

004 917 553







10

P 460.

A b d r u c k

der

ben einer

Hochansehnlichen Reichs = Versammlung

zu Regensburg,

Nahmens

der Mecklenburgischen Ritterschaft,

unterm 30sten Octobr. 1779.

und

der See = Stadt Rostock,

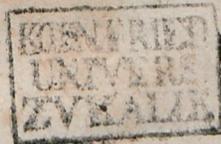
unterm 2ten Novembr. 1779.

übergebenen Vorstellungen;

mit einigen Anmerkungen

von

E. F. v. M.



Kg 6135

1780.